

Teil 1: Grundlagen des Forschungsdesigns

Die Arbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaftanordnungen in der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen. Zu diesem Zweck gilt es zu ermitteln, inwieweit die geltenden Normen in der Praxis angewendet werden. Die Arbeit ist somit der Implementationsforschung zuzuordnen.⁴¹

A. Konkretisierung der Forschungsfrage

Um ein möglichst umfassendes Bild über die mögliche Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaftanordnungen zu erhalten, zielt die Forschung nicht alleine darauf an, lediglich eine numerische Anzahl rechtswidriger Entscheidungen zu erhalten und diese Zahl der Anzahl rechtmäßiger Entscheidungen gegenüberzustellen. Ergänzend sollen Ursache und Ausmaß der festgestellten Rechtswidrigkeit untersucht werden.

Daraus ergeben sich folgende Forschungsfragen:

1. Mit welcher Quote sind gerichtliche Entscheidungen über die Haft rechtmäßig bzw. rechtswidrig?
2. Was ist die durchschnittliche rechtswidrige Inhaftierungsdauer?
3. Ergeben sich (statistische) Zusammenhänge zwischen rechtswidrigen Inhaftierungen und weiteren Merkmalen des Betroffenen (Staatsangehörigkeit, Zielstaat der Abschiebung) oder des bisherigen Verfahrens (zuständiges Amts- bzw. Landgericht)?
4. Was sind die häufigsten Gründe für die Rechtswidrigkeit?
5. Wie verändern sich die Rechtswidrigkeitsquote und die Rechtswidrigkeitsgründe im Laufe der Zeit?

41 Zum Begriff der Implementationsforschung auch *Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 36 S. 301; *Wrase*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019, S. 127, 132 f.

B. Methodisches Vorgehen

Um die Forschungsfragen zu beantworten, wird auf die systematischen Inhaltsanalyse (*systematic content analysis* (SCA)) zurückgegriffen. Diese – ursprünglich aus der Soziologie stammende Methode – hat in den letzten Jahren zunehmend Eintritt in die (vorwiegend englischsprachige) empirische Rechtsforschung gefunden.⁴² Es handelt sich um einen quantitativen Forschungsansatz,⁴³ der sich zur Implementationsforschung eignet. Mithilfe der SCA können große Datenmengen (z. B. Gerichtsentscheidungen) auf wesentliche, gleich gewichtete Informationen untersucht und statistisch erfasst werden.⁴⁴ So können wiederkehrende Eigenschaften der Datenmenge, also (unbemerkte) Muster des Rechts, aufgezeigt werden, die dann gegebenenfalls eine eingehendere Untersuchung rechtfertigen können.⁴⁵

Zunächst musste eine geeignete Datenquelle bestimmt werden. Die Wahl der Datenquelle bedingt sich wesentlich durch die Forschungsfragen.⁴⁶ Nachdem eine geeignete Datenquelle ausgewählt wurde, werden die darin verfügbaren Daten systematisch erfasst, aufbereitet und bereinigt, um sie anschließend auf die Ausprägung unterschiedlicher Merkmale hin zu untersuchen.⁴⁷ Nachfolgend werden die gewonnenen Daten codiert. Hierzu wird ein Codebuch erstellt. Es werden Indikatoren (Codes) bestimmt, anhand derer die Forschungsfragen beantwortet werden können.⁴⁸ Nach einer ers-

42 Vgl. hierzu etwa: *Brook*, in: Bartl/Lawrence (Hrsg.), *The politics of European legal research*, 2022, S. 109, 110 f.; *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 63 ff. m. w. N.

43 Quantitative Forschung bedeutet, dass (juristische) Sachverhalte in numerischer Hinsicht erfasst werden, vgl. *Fleckner/Coupette*, *JZ* 2018, 379, 380 m. w. N.

44 *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 64 f., 79 ff.; *Salehijam*, *Tilburg Law Review* 2018, 34, 36.

45 *Brook*, in: Bartl/Lawrence (Hrsg.), *The politics of European legal research*, 2022, S. 109, 120 f.; *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 65; *Salehijam*, *Tilburg Law Review* 2018, 34, 38 f.

46 *Müller/Dönges*, in: Bahmer/Barth/Franz u.a. (Hrsg.), *Interaktionen: Internationalität, Intra- und Interdisziplinarität*, 2024, S. 243, 249 f.

47 Zum entsprechenden Vorgehen bei empirischen Untersuchungen: *Döring/Bortz/Pöschl u.a.*, *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*, 5. Auflage 2016, S. 553; *Hamann*, *Evidenzbasierte Jurisprudenz*, 2014, S. 21; *Kolanoski*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung*, 2019, S. 71, 71; *Raithe*, *Quantitative Forschung*, 2. Auflage 2008, S. 12; *Rössler* (Hrsg.), *Inhaltsanalyse*, 2017, S. 19; *Salehijam*, *Tilburg Law Review* 2018, 34, 35 f.

48 Zum Standard eines entsprechenden Vorgehens im Rahmen der SCA: *Burzan*, *Quantitative Methoden kompakt*, 2015, S. 39 ff.; *Goerg/Petersen*, in: *Towfigh/Englerth/Pe-*

ten Sichtung einer Stichprobenmenge werden vorläufige Codierungskategorien *a priori* erstellt.⁴⁹ Diese werden stichprobenhaft getestet und sodann ein vollständiger Codierbogen und eine Reihe an Codieranweisungen erstellt. Daraus ergibt sich sodann das Codebuch.⁵⁰ Anschließend werden die erhobenen Daten entsprechend des Codebuchs codiert.

Insgesamt gilt es die Gütekriterien der Objektivität und Reliabilität sicherzustellen. Objektivität meint den Grad, in dem die Ergebnisse einer Untersuchung unabhängig von der forschenden Person sind. Die Reliabilität misst die Replizierbarkeit der Ergebnisse anhand der Verlässlichkeit bzw. Genauigkeit der Messung.⁵¹ Die Gütekriterien können insbesondere gewahrt werden, indem der Prozess der Datenerhebung umfassend dokumentiert wird und die erhobenen und kodierten Daten offengelegt werden.⁵²

C. Rechtliche Grundlagen

Um die Forschungsfragen beantworten zu können, gilt es zunächst, die rechtlichen Grundlagen der Thematik zu erläutern. Es ist zu klären, welche Anforderungen das Recht an die Anordnung von Abschiebungshaft stellt,

tersen u.a. (Hrsg.), *Ökonomische Methoden im Recht*, 2. Auflage 2017, S. 195, 410 f.; *Schöneck/Voß*, *Das Forschungsprojekt*, 2013, S. 57 ff. Häufig orientieren sich Codes an Wörtern oder Konzepten, die im verfügbaren Material verwendet werden (vgl. *Salehijam*, *Tilburg Law Review* 2018, 34, 36 f.). Die Codierung ist aber nicht auf solche Variablen beschränkt, sondern kann auch latente Variablen, die Schlussfolgerungen oder Bewertungen erfordern, umfassen, vgl. *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 108 m. w. N.

49 Zum Standard eines entsprechenden Vorgehens *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 107.

50 Zum Standard eines entsprechenden Vorgehens *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, 107.

51 *Burzan*, *Quantitative Methoden kompakt*, 2015, S. 28; *Häder*, *Empirische Sozialforschung*, 2015, S. 104; *Hall/Wright*, *California Law Review* 2006, 63, S. 105 f., 112; *Hutter*, in: *Wagemann/Goerres/Siewert* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*, 2020, S. 837, 846; *Lienert/Raatz*, *Testaufbau und Testanalyse*, 6. Auflage 1998, S. 7, 9 f.; *Raiser*, in: *Plett/Ziegert* (Hrsg.), *Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik*, 1984, S. 27, 27, 43; *Raiithel*, *Quantitative Forschung*, 2. Auflage 2008, S. 46.

52 *Burzan*, *Quantitative Methoden kompakt*, 2015, S. 29; *Hutter*, in: *Wagemann/Goerres/Siewert* (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*, 2020, S. 837, 846; *Metzger*, *Extra legem, intra ius*, 2012, S. 49; *Neumann*, in: *Hassemer/Neumann/Saliger* u.a. (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 9. Auflage 2016, S. 351, 355.

damit auf dieser Grundlage anschließend ermittelt werden kann, in welchem Rahmen diese praktische Anwendung finden.

Daher wird im Folgenden zunächst eine nähere Definition der „Abschiebungshaft“ gegeben. Sodann folgt ein Überblick über den normativen und institutionellen Rahmen von Abschiebungshaft. Hierbei werden insbesondere die Regelungslage zur Abschiebungshaft im nationalen einfachen Recht sowie verfassungs- und unionsrechtliche Prägungen erläutert.⁵³

I. Begriff der Abschiebungshaft

Im Gesetz ist § 62 AufenthG mit „Abschiebungshaft“ überschrieben. § 62 AufenthG unterscheidet wiederum zwischen verschiedenen Haftarten, namentlich der sogenannten Vorbereitungshaft in § 62 Abs. 2 AufenthG, der sogenannten Sicherungshaft in § 62 Abs. 3 AufenthG und der sogenannten Mitwirkungshaft in § 62 Abs. 6 AufenthG.

Weder die Vorbereitungshaft noch die Mitwirkungshaft zielen konkret darauf ab, eine Abschiebung zu sichern. So ermöglicht die Vorbereitungshaft der Behörde, eine bevorstehende Ausweisung (§§ 53 ff. AufenthG) oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG vorzubereiten, wenn eine sofortige Entscheidung über die Ausweisung nicht getroffen werden kann und weitere Sachverhaltsermittlungen notwendig sind.⁵⁴ Die Mitwirkungshaft sichert – als besondere Form der Ersatzzwanghaft i. S. d. § 16 VwVG⁵⁵ – die für den Ausländer bestimmten Mitwirkungspflichten des § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG ab.⁵⁶ Sie dient somit letztlich ebenfalls lediglich

53 Besonderheiten in Zusammenhang mit der einstweiligen Haftanordnung bleiben außer Betracht. Hintergrund ist, dass die Darstellung der rechtlichen Grundlagen dem besseren Verständnis der rechtsempirischen Ausführungen im zweiten Teil dient. Gegenstand der Untersuchung des zweiten Teils sind jedoch allein Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Rechtsbeschwerdeverfahren. Dieses Verfahren ist gegen einstweilige Anordnungen gemäß § 70 Abs. 4 FamFG stets unstatthaft, sodass einstweilige Anordnungen im Rahmen der rechtsempirischen Erhebung keine Bedeutung haben.

54 Mit der Ausweisung erlischt ein bestehender Aufenthaltstitel, sodass ab diesem Zeitpunkt für den Ausländer eine Ausreisepflicht besteht, vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ist ohne vorheriges Entstehen einer Ausreisepflicht sofort vollziehbar.

55 Kluth, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 40.

56 Grotkopp, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 335; Kluth, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 39. Häufig werden in Literatur und Rechtsprechung darüber hinaus die Zurückschiebungshaft (§ 57 Abs. 3 AufenthG), die Zurückwei-

der Vorbereitung der Abschiebung, nicht jedoch ihrer konkreten Durchführung.

In § 62 Abs. 3 AufenthG heißt es hingegen: „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn [...]“. Damit ist die Sicherungshaft konkret auf die Sicherung der Abschiebung i. S. d. § 58 AufenthG gerichtet. Bei der

sungshaft bzw. den Transitgewahrsam (§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG) und der Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) als „Abschiebungshaft“ bezeichnet. Die **Zurückweisungshaft** dient der Durchführung der Zurückweisungsentscheidung der Behörde i. S. d. § 15 Abs. 1 AufenthG. Statt die Ausreisefrist durchzusetzen, soll sie die unerlaubte Einreise in das Bundesgebiet (vgl. §§ 13, 14 AufenthG) verhindern, damit die Ausreisepflicht nicht entsteht, *Grotkopp*, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 292 Die **Zurückschiebungshaft** sichert die Zurückschiebung i. S. d. § 57 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, *Grotkopp*, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 325; *Kolber*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 57 AufenthG Rn. 18; *Zimmerer*, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 57 AufenthG Rn. 25 f. Mit der Zurückschiebung wird eine vollziehbare Ausreisepflicht durchgesetzt, wenn noch ein enger zeitlich-räumlicher Zusammenhang zum Grenzübertritt besteht, BGH Beschl. v. 12.04.2018 – V ZB 164/16, Rn. 8; *Fränkel*, in: Hofmann-Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 57 AufenthG Rn. 7, 9, 14; *Grotkopp*, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 314; *Huber/Nestler/Vogt*, in: Huber/Mantel, 4. Auflage 2025, § 57 AufenthG Rn. 5; *Kluth*, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 57 AufenthG Rn. 11, 13 f., 21; *Kolber*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 57 AufenthG Rn. 7; *Zimmerer*, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 57 AufenthG Rn. 10 f., 14. In zeitlicher Hinsicht soll der Zusammenhang nach einem Zeitraum von 72 Stunden nicht mehr bestehen, VG Weimar Beschl. v. 26.01.2011 – 7 E 20005/11, juris S. 3. In räumlicher Hinsicht wird für die Bestimmung des grenznahen Raums auf § 14 Abs. 1 ZollVG und § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG zurückgegriffen, wonach „grenznaher Raum“ als ein Gebiet von 30 Kilometern Tiefe von der Landgrenze und 50 Kilometer nach der seewärtigen Begrenzung definiert ist, vgl.: OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 03.04.2013 – OVG 2 S 25.13, juris Rn. 3; *Kolber*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 57 AufenthG Rn. 3; *Zimmerer*, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 57 AufenthG Rn. 19 m. w. N. Mithilfe des **Ausreisegewahrsams** können organisatorisch aufwändige Abschiebungen erleichtert bzw. die Durchführung von Abschiebungen sichergestellt werden, die – wie z. B. Sammelabschiebungen in Länder, in die nur selten Flugverbindungen bestehen oder wenn die Abschiebung aufgrund der kurzen Gültigkeitsdauer des Reisedokuments – nur innerhalb eines engen Zeitraums möglich sind, BT-Drs. 18/4097, S. 55 f.; BT-Drs. 12/2062, S. 45 f.; BGH Beschl. v. 23.02.2021 – XIII ZB 50/20, Rn. 18; *Hailbronner*, Asyl- und Ausländerrecht, 5. Auflage 2021, Rn. 1054; *Kefßler*, in: Hofmann-Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 62b AufenthG Rn. 1; *Marx*, in: Marx (Hrsg.), Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Auflage 2023, S. 1040, Rn. 79. Der maximale Zeitraum des Ausreisegewahrsam ist mit 28 Tagen (ehemals 3 bzw. 10 Tage) vergleichsweise kurz ausgestaltet. Allerdings bedarf es neben dem Vorliegen der Abschiebungsvoraussetzungen auch keiner weiteren Anforderungen wie z. B. dem Vorliegen von Haftgründen, BT-Drs. 19/10047, S. 45.

Abschiebung wird der Ausländer zwangsweise aus dem Bundesgebiet in seinen Herkunftsstaat oder einen außereuropäischen Drittstaat befördert. Gemäß § 58 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist die Behörde, welche die Abschiebung durchführt zu diesem Zweck befugt, den Ausländer zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen. Anschließend erfolgt die Übergabe an der Grenze bzw. die Verbringung ins Flugzeug – ggf. mit notwendiger polizeilicher und/oder ärztlicher Begleitung – durch die Bundespolizei.⁵⁷

Eine Sonderkonstellation der Abschiebung betrifft die Zurückführung in einen anderen Mitgliedstaat der europäischen Union (EU). Man spricht insofern auch von „(Dublin-) Überstellung“, da die Rechtsgrundlage dieser Zurückführung lange in der Dublin-Verordnung geregelt war. Die Dublinüberstellung betrifft Fälle, in denen der Ausländer vor seinem Übertritt in die Bundesrepublik in einem anderen europäischen Land einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder dort beim illegalen Grenzübertritt oder dem illegalen Aufenthalt aufgegriffen wurde und anschließend nach Deutschland weiter gereist ist und in Deutschland entweder einen (weiteren) Asylantrag stellt oder hier von den Behörden (z. B. bei einer Kontrolle) aufgegriffen wurde. Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags liegt dann gemäß Art. 24 ff., Art. 38 Asyl-Migrations-Verordnung⁵⁸ (ehemals Art. 7 ff., Art. 20 Dublin-III-Verordnung)⁵⁹ beim Ersteinreisestaat.⁶⁰ In der Folge kann ein anderer Mitgliedstaat gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 1 Asyl-Mi-

57 Kaniess, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 1, Rn. 5.

58 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.05.2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

59 Die Asyl-Migrations-Verordnung wurde von der EU im Mai 2024 beschlossen und ist von den Mitgliedstaaten bis Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen. Mit dem Gesetzesentwurf zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsvorfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1; geprüft am 27.01.2026) liegt in der Bundesrepublik zumindest ein entsprechender Entwurf vor.

60 Hält die Bundesrepublik Deutschland einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Schutzantrages für zuständig, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) innerhalb von zwei Wochen nach Registrierung des Asylantrags oder vier Wochen nach Erhalt der Eurodac oder VIS-Treffermeldung gemäß Art. 39 Abs. 1 Asyl-Migrations-Verordnung ein Aufnahmegesuch an den zuständigen Mitgliedsstaat. Der zuständige Staat beantwortet dieses Gesuch spätestens innerhalb von einem Monat (vgl. Art. 40 Abs. 1 Asyl-Migrations-Verordnung), bzw. im Falle einer Eurodac oder VIS-Treffermeldung gemäß Art. 40 Abs. 2 Asyl-Migrations-Verordnung innerhalb von zwei Wochen. Andernfalls wird die Zustimmung gemäß Art. 40 Abs. 8

grations-Verordnung (ehemals Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung) einen Aufnahmeantrag beim Einreisestaat stellen und anschließend die Überstellung des Ausländers in diesen Mitgliedstaat anstreben.⁶¹ Um diese Überstellung zu sichern, kommt – als Spezialform der Sicherungshaft – gemäß Art. 44 Abs. 1 Asyl-Migrationsverordnung (ehemals Art. 28 Dublin-III-Verordnung) die Dublinhaft in Betracht.⁶² Im nationalen Recht ist die Dublinhaft in § 2 Abs. 14 AufenthG geregelt. Dort wird noch darauf verwiesen, dass die Norm in Zusammenhang mit Art. 28 Dublin-III-Verordnung steht. Das GEAS-Anpassungsgesetz sieht jedoch entspricht geänderten unionsrechtlichen Vorgaben einen Verweis auf Art. 44 der Asyl-Migrations-Verordnung vor.⁶³

Der im Rahmen der Forschungsfrage verwendete Begriff „Abschiebungshaft“ erfasst lediglich die Haftarten, die konkret die Durchführung der Abschiebung sichern sollen und nicht auch jene, die ihrer Vorbereitung dienen. Folglich wird Abschiebungshaft im Folgenden als Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG und Dublinhaft nach § 2 Abs. 14 AufenthG verstanden. Die folgenden rechtlichen wie auch empirischen Ausführungen beziehen sich daher allein auf diese beiden Haftarten.

II. Normativer und institutioneller Rahmen

Wird eine Person in Abschiebungshaft genommen, wird ihre Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin für eine nicht nur kurzfristige Dauer aufge-

Asyl-Migrations-Verordnung fingiert. Ein gegebenenfalls in Deutschland gestellter Asylantrag gilt dann gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG als unzulässig.

Anschließend erfolgt die Überstellung des Ausländers in den zuständigen EU-Mitgliedstaat gemäß Art. 46 Abs. 1 Asyl-Migrations-Verordnung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften (hier maßgeblich § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG), sobald dies praktisch möglich ist, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Annahme des Aufnahmesuchs bzw. der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf. Wird die Überstellung nicht innerhalb dieser sechsmonatigen Frist durchgeführt, ist gemäß Art. 46 Abs. 2 S. 1 Asyl-Migrations-Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den überstellenden Mitgliedstaat über.

61 Sieh auch *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 6, Rn. 13.

62 EuGH Urt. v. 13.09.2017 – C-60/16, *Amayry v. Schweden*, NVwZ 2018, 46, 47, Rn. 31.

63 Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, S. 49 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/MI4/kabinett-GEAS-Anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (geprüft am 27.01.2026).

hoben. Damit stellt Abschiebungshaft eine Freiheitsentziehung und damit einen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG dar.⁶⁴ Aufgrund der mit der persönlichen Freiheit verbundenen Bedeutung für den Einzelnen und des Menschenwürdebezugs gilt das Grundrecht als unverletzlich.⁶⁵ Allerdings bestimmt Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 104 GG Anhaltspunkte für die Rechtfertigung eines Eingriffs. Zu den Rechtfertigungsvorgaben gehört insbesondere der Richtervorbehalt aus Art. 104 Abs. 2 GG, der Gesetzesvorbehalt aus Art. 104 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG, die Verpflichtung zur Anwendung der vorgeschriebenen Formen aus Art. 104 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG und die Benachrichtigungspflicht aus Art. 104 Abs. 4 GG. Außerdem unterliegt jeder Eingriff in das Freiheitsgrundrecht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁶⁶

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind (überwiegend) im einfachen nationalen Recht umgesetzt.⁶⁷ Während sich die materiellen Haftvoraussetzungen aus dem AufenthG ergeben, ist das Verfahrensrecht zur Abschiebungshaft gemäß § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG maßgeblich in §§ 415 ff. FamFG geregelt. Die Vorgaben sind grundsätzlich sowohl im Rahmen der erstmaligen Haftanordnung als auch im Rahmen der Verlängerung einer solchen zu beachten, vgl. § 425 Abs. 3 FamFG. Ebenfalls finden sie gemäß § 68 Abs. 3

64 BVerfG Beschl. v. 14.04.2020 – 2 BvR 2345/16, NVwZ-RR 2020, 801, 803, Rn. 49; BVerfG Beschl. v. 16.05.2007 – 2 BvR 2106/05, NVwZ 2007, 1296, 1296; BVerfG Urt. v. 15.05.2002 – 2 BvR 2292/00, NJW 2002, 3161, 3161; BVerfG Beschl. v. 05.12.2001 – 2 BvR 527/99 u. a., NJW 2002, 2456, 2457; BVerfG Beschl. v. 21.05.1987 – 2 BvR 800/84, NJW 1987, 3076; *Al-Ali/Bergmann/Putzar-Sattler*, in: Huber/Mantel, 4. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 6; *Heidebach*, in: Haußleiter, 2. Auflage 2017, § 415 FamFG Rn. 10; *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 1, Rn. 1, 12; *Kluth*, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 5; *Krüger/Ostendorf*, in: Ostendorf/Bochmann (Hrsg.), Untersuchungshaft und Abschiebehaft, 2012, S. 629, Rn. 1; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, 7. Auflage 2021, Art. 104 GG Rn. 26; *Rixen*, in: Sachs, 9. Auflage 2021, Art. 2 GG Rn. 236; *Rohfleisch*, FoR 1999, 51, 51.

65 BVerfG Beschl. v. 14.07.2022 – 2 BvR 900/22, NJW 2022, 2389, 2392, Rn. 51; BVerfG Beschl. v. 27.03.2012 – 2 BvR 2258/09, NJW 2012, 1784, 1784, Rn. 49.

66 BVerfG Beschl. v. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27; BVerfG Beschl. v. 26.05.2020 – 2 BvR 1625/19 u. a., BeckRS 2020, 11742, Rn. 72; BVerfG Urt. v. 05.02.2004 – 2 BvR 2029/01, NJW 2004, 739, 741 ff.; BVerfG Beschl. v. 13.07.1994 – 2 BvL 1245/93, NVwZ-Beil. 1994, 57, 58; BVerfG Beschl. v. 27.01.1992 – 2 BvR 658/90, NVwZ 1992, 767, 767; BVerfG Beschl. v. 20.06.1984 – 1 BvR 1494/78; NJW 1985, 121, 122 f.; BVerfG Beschl. v. 08.02.1984 – 2 BvR 677/80, NJW 1984, 1806, 1806.

67 Siehe zu einer Analyse und Bewertung der fehlenden Umsetzung einzelner Vorgaben *Franz*, Abschiebungshaft und Freiheitsrechte, erscheint voraussichtlich 2026.

S. 1 FamFG Anwendung im Rahmen der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Haft nach eingeleger Haftbeschwerde gemäß §§ 58 ff. FamFG.

Da die Forschungsfragen darauf abzielen, die Fehler bei der Rechtsanwendung vor den Gerichten umfassend zu erforschen, umfasst der im Rahmen der Forschungsfrage eingeführte Begriff der „Haftentscheidung“ sowohl die Erstanordnung der Haft als auch die Entscheidungen über die Haftverlängerung und Entscheidungen über die Haftaufrechterhaltung im Haftbeschwerdeverfahren.

Zu beachten ist, dass das geltende Recht vielfach erst durch die Interpretation der (höchst-) richterlichen Rechtsprechungspraxis ausgestaltet wird. Da diese Arbeit im zweiten Teil die vom BGH festgestellte Rechtswidrigkeit untersucht,⁶⁸ werden im Folgenden lediglich die Ausgestaltungen der Rechtmäßigkeitsanforderungen durch den BGH aufgegriffen, die bereits vor dem untersuchten Zeitraum (ab 2015) festgeschrieben waren.⁶⁹

1. Verfahrensrecht

Gemäß § 417 Abs.1 FamFG sowie § 62 Abs.3 AufenthG und § 2 Abs.14 S.4 AufenthG obliegt die Anordnung von Abschiebungshaft als Freiheitsentziehung entsprechend Art.104 Abs.2 GG grundsätzlich dem Richter. Im Ausnahmefall des sogenannten Behördengewahrsams gemäß § 62 Abs.5 S.1 AufenthG und § 2 Abs.14 S.3 AufenthG erfolgt die Inhaftnahme durch die Behörde. Darauf hat dann allerdings gemäß § 62 Abs.5 S.2 AufenthG und § 2 Abs.14 S.4 AufenthG i. V. m. § 428 Abs.1 S.1 FamFG unverzüglich die Entscheidung eines Gerichts zu folgen. Voraussetzung ist in diesen Fällen gemäß § 62 Abs.5 S.1 Nr.2, § 2 Abs.14 S.3 lit. b AufenthG, dass eine vorherige richterliche Haftanordnung nicht möglich ist, z. B. weil der Ausländer ungeplant aufgegriffen wurde und eine geplante Inhaftierung nicht möglich war.⁷⁰ Des Weiteren muss gemäß §§ 62 Abs.5 S.1 Nr.1, 2 Abs.14 S.3 lit. a AufenthG der dringende Verdacht für das Vorliegen der Haftgründe bestehen und gemäß §§ 62 Abs.5 S.1 Nr.3, 2 Abs.14 S.3 lit. c AufenthG der begründete Verdacht vorliegen, dass sich der Ausländer andernfalls der Haft entziehen will.

68 Vgl. zur gewählten Datenquelle in Form von Entscheidungen des BGH S. 8 ff.

69 Eine Ausnahme gilt insoweit hinsichtlich der Aspekte, bei denen der BGH auch später festgestellt hat, dass sie nicht zur Rechtswidrigkeit führen, denn diese tauchen folglich auch nicht in den rechtsempirisch ermittelten Rechtswidrigkeitsgründen auf.

70 Explizit zur Beschränkung dieser Ausnahmenvorschrift auf ungeplante Festnahmen BVerfG Beschl. v. 04.08.2025 – 2 BvR 329/22, BeckRS 2025, 28421, Rn. 39 f.

a) Haftantrag

Der Richter entscheidet gemäß § 417 Abs. 1 FamFG auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Folglich bedarf jede Abschiebungshaftanordnung zunächst einen Haftantrag der Behörde.

Wenn die Behörde den Antrag bei Gericht einreicht, soll sie gemäß § 417 Abs. 2 S. 3 FamFG die Ausländerakte des Betroffenen vorlegen.

Sachlich zuständig für den Haftantrag sind gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG im Regelfall die Ausländerbehörden. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich danach, wo der Betroffene gegenwärtig oder zuletzt seinen (legalen) gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. hatte, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a VwVfG.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 FamFG soll die Behörde den Haftantrag unterschreiben. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 FamFG, § 417 Abs. 2 S. 1 FamFG ist er zu begründen. Inhaltliche Anforderungen an die Begründung nennt § 417 Abs. 2 S. 2 FamFG. Gemäß § 417 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG muss der Haftantrag die Identität und den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen angeben. Entsprechend § 417 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AufenthG muss er des Weiteren Angaben zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung enthalten. Das bedeutet, dass insbesondere die Haftart und der gesetzliche Haftgrund konkret bezeichnet sein müssen. Außerdem muss die Behörde sich inhaltlich mit den jeweiligen Voraussetzungen des Haftgrundes auseinandersetzen und die entsprechenden Tatsachen fallbezogen darstellen.⁷¹ Gemäß § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 FamFG muss die Behörde im Haftantrag darlegen, für welche Dauer sie die Freiheitsentziehung für erforderlich hält. Leerformeln und Textbausteine sind unzulässig. Die Ausführungen müssen sich auf den konkreten Fall und das Land beziehen, in das der Betroffene abgeschoben werden soll.⁷² Die Anforderungen an die Begründung fallen auch dann nicht geringer aus, wenn die Behörde einen Haftzeitraum beantragt, der unterhalb der gesetzlich vorgesehenen Haftobergrenze liegt.⁷³ Die Begründungspflicht gilt im Übrigen auch dann als verletzt, wenn die Behörde – soweit sie Passersatzpapiere beschaffen muss – nicht erläutert, wann mit der Ausstellung dieser zu rechnen ist und ob anschließend noch weitere

71 BGH Beschl. v. 09.02.2012 – V ZB 305/10, Rn. 13; BGH Beschl. v. 15.09.2011 – V ZB 123/11, Rn. 11.

72 BGH Beschl. v. 26. 01.2012 – V ZB 96/11 Rn. 8; BGH Beschl. v. 27.10.2011 – V ZB 311/10, Rn. 13.

73 BGH Beschl. v. 10.10.2013 – V ZB 67/13, Rn. 9; BGH Beschl. v. 10.05.2012 – V ZB 246/11, Rn. 10.

Formalitäten zu erledigen sind.⁷⁴ Ebenfalls führt es bei Dublinhaftverfahren zur Rechtswidrigkeit, wenn die Behörde nicht dargelegt hat, welche Schritte des Zuständigkeitsermittlungsverfahrens und des Überstellungsverfahrens noch notwendig sind und in welchen Zeitraum Überstellungen erfahrungsgemäß möglich sind.⁷⁵ Entsprechend ist es erforderlich, dass die Behörde den Zielstaat der Überstellung im Haftantrag angibt.⁷⁶

Gemäß § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 FamFG muss die Behörde im Haftantrag die Verlässenspflicht des Betroffenen, sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung darlegen. Um die entsprechende Ausreisepflicht des Betroffenen darzulegen, kann die Behörde im Haftantrag auch auf einen entsprechenden vollziehbaren Bescheid des BAMF verweisen.⁷⁷ Ergibt sich aus dem Haftantrag, der Ausländerakte oder aus anderen von der Behörde vorgelegten Unterlagen, dass ein Strafverfahren gegen den Betroffenen läuft und dieses nicht offensichtlich zustimmungsfrei ist, muss der Haftantrag gemäß § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft mit der Abschiebung enthalten. Alternativ kann die Behörde über den Haftantrag mitteilen, dass das Einvernehmen zu erwarten ist und bis zum Überstellungstermin voraussichtlich vorliegen oder entbehrlich geworden sein wird.⁷⁸

Beantragt die Behörde eine Haftverlängerung, kann sie auf den Ursprungsantrag Bezug nehmen. Sie muss zusätzlich die Erforderlichkeit der Haftverlängerung darlegen. Dies beinhaltet insbesondere Ausführungen dazu, woran die Abschiebung bisher gescheitert ist und wann die Hindernisse behoben sein werden.⁷⁹

74 BGH Beschl. v. 19.01.2012 – V ZB 70/11, Rn. 7.

75 BGH Beschl. v. 04.07.2019 – V ZB 190/18, Rn. 8; BGH Beschl. v. 20.09.2017 – V ZB 118/17, Rn. 8; BGH Beschl. v. 19.12.2013 – V ZB 139/13, Rn. 10; BGH Beschl. v. 31.01.2013 – V ZB 20/12, Rn. 19; BGH Beschl. v. 31.05.2012 – V ZB 167/11, Rn. 10.

76 BGH Beschl. v. 20.09.2017 – V ZB 118/17, Rn. 8; BGH Beschl. v. 31.05.2012 – V ZB 167/11, Rn. 10.

77 BGH Beschl. v. 16.05.2013 – V ZB 11/13, Rn. 8.

78 BGH Beschl. v. 11.10.2012 – V ZB 72/12, Rn. 8; BGH Beschl. v. 26.07.2012 – V ZB 178/11, Rn. 10; BGH Beschl. v. 31.05.2012 – V ZB 167/11, Rn. 8; BGH Beschl. v. 13.10.2011 – V ZB 126/11, Rn. 6.

79 BGH Beschl. v. 15.11.2011 – V ZB 302/10 Rn. 16; BGH Beschl. v. 14.07.2011 – V ZB 50/11 Rn. 9.

b) Haftanordnung

Auf den behördlichen Haftantrag folgt die Haftanordnung durch das zuständige Gericht. Das Gericht entscheidet gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 FamFG durch Beschluss. Der richterliche Beschluss muss gemäß § 39 FamFG eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und ist gemäß § 38 Abs. 3 S. 2 FamFG vom Richter zu unterschreiben. Außerdem muss er gemäß § 38 Abs. 3 S. 1 FamFG begründet werden.

Das Gericht ist hinsichtlich Art und Dauer der Haft an den Haftantrag gebunden. Das Gericht darf die Haft nicht länger als beantragt anordnen (*ne ultra petita*).⁸⁰

aa) Zuständigkeit

Entsprechend dem aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Gebot der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters⁸¹ bestimmt das einfache Recht die örtliche und sachliche Zuständigkeit.⁸² Sachlich zuständig sind gemäß § 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 6 GVG die Amtsgerichte. Deren örtliche Zuständigkeit richtet sich abweichend von §§ 2 ff. FamFG nach § 416 FamFG. Gemäß § 416 S. 1 Alt. 1 FamFG ist grundsätzlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die zu inhaftierende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lässt sich ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht feststellen, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 416 S. 1 Alt. 2 FamFG nach dem Ort, an dem das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht. Zuständig für die Haftverlängerung ist gemäß § 416 S. 2 FamFG das Amtsgericht des Haftortes. Die Besetzung der Spruchkörper des zuständigen Gerichts erfolgt gemäß § 21e Abs. 1 GVG durch den Geschäftsverteilungsplan. Die spruchkörperinterne Aufgabenzuweisung erfolgt gemäß § 21g GVG durch die sogenannten Mitwirkungspläne.

80 BGH Beschl. v. 06.05.2010 – V ZB 223/09, Rn. 15.

81 BVerfG Beschl. v. 20.02.2018 – 2 BvR 2675/17, NJW 2018, 1155, 1156, Rn. 17; BVerfG Beschl. v. 08.04.1997 – 1 PBvU 1/95, NJW 1997, 1497, 1498; BVerfG Urt. v. 14.05.1968 – 2 BvL 9/68 u. a. u. a., BeckRS 1968, 503, Rn. 16; BVerfG Beschl. v. 18.05.1965 – 2 BvR 40/60, NJW 1965, 2291, 2292; BVerfG Urt. v. 20.03.1956 – 1 BvR 479/55, NJW 1956, 545, 545.

82 So im Ergebnis auch *Heidebach*, Grundrechtsschutz durch Verfahren bei gerichtlicher Freiheitsentziehung, 2014, S. 154.

bb) Amtsermittlungsgrundsatz

Der Haftrichter prüft gemäß § 26 FamFG (entsprechend des verfassungsrechtlichen Gebotes der bestmöglichen Sachaufklärung⁸³) von Amts wegen, ob die Voraussetzungen der Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gegeben sind (Amtsermittlungsgrundsatz). Dabei hat der Richter die Entscheidung über die Haftanordnung so schnell wie möglich zu treffen.⁸⁴

Ausgangspunkt der richterlichen Prüfung bildet der behördliche Haftantrag.⁸⁵ Außerdem muss der Haftrichter die Inhalte der Ausländerakte berücksichtigen.⁸⁶

83 BVerfG Beschl. v. 14.04.2020 – 2 BvR 2345/16, NVwZ-RR 2020, 801, 802, Rn. 51; BVerfG Beschl. v. 22.08.2017 – 2 BvR 2039/16, BeckRS 2017, 123193, Rn. 41; BVerfG Beschl. v. 02.11.2016 – 1 BvR 289/15, NVwZ 2017, 555, 557, Rn. 25; BVerfG Beschl. v. 11.01.2016 – 2 BvR 2961/12 u. a., BeckRS 2016, 41106, Rn. 30; BVerfG Beschl. v. 06.08.2014 – 2 BvR 2632/13, BeckRS 2015, 41327, Rn. 14; BVerfG Beschl. v. 11.07.2014 – 2 BvR 689/14, NJW 2014, 3294, 3294, Rn. 21; BVerfG Beschl. v. 27.02.2013 – 2 BvR 1872/10, BeckRS 2013, 48284; BVerfG Beschl. v. 09.02.2012 – 2 BvR 1064/10, BeckRS 2012, 48178, Rn. 16; BVerfG Beschl. v. 22.10.2009 – 2 BvR 2549/08, BeckRS 2009, 41468; BVerfG Beschl. v. 27.02.2009 – 2 BvR 538/07, NJW 2009, 2659, 2660, Rn. 20; BVerfG Beschl. v. 23.09.2008 – 2 BvR 936/08, BeckRS 2010, 54361; BVerfG Beschl. v. 10.12.2007 – 2 BvR 1033/06, NVwZ 2008, 304, 305; BVerfG Beschl. v. 07.09.2006 – 2 BvR 129/04, BeckRS 2006, 19682, Rn. 24; BVerfG Beschl. v. 17.06.1999 – 2 BvR 867/99, NJW 2000, 501, 501.

84 BGH Beschl. v. 25.03.2010 – V ZA 9/10, Rn. 22. So auch das BVerfG (im Allgemeinen zu Freiheitsentziehungssachen): BVerfG Beschl. v. 15.07.2019 – 2 BvR 1108/19, BeckRS 2019, 15881, Rn. 11; BVerfG Beschl. v. 09.10.2014 – 2 BvR 2874/10, BeckRS 2014, 59304, Rn. 13 f.; BVerfG Beschl. v. 13.09.2010 – 2 BvR 449/10, BeckRS 2010, 53175; BVerfG Beschl. v. 15.02.2007 – 2 BvR 2563/06, NStZ-RR 2007, 311, 313; BVerfG Beschl. v. 16.03.2006 – 2 BvR 170/06, NJW 2006, 1336, Rn. 26; BVerfG Beschl. v. 19.10.1977 – 2 BvR 1309/76, BeckRS 1977, 816, Rn. 1.

85 BGH Beschl. v. 27.10.2011 – V ZB 311/10, Rn. 13; BGH Beschl. v. 15.09.2011 – V ZB 123/11, Rn. 9; BGH Beschl. v. 22.07.2010 – V ZB 28/10, Rn. 12; BGH Beschl. v. 29.04.2010 – V ZB 218/09, Rn. 14 unter Bezugnahme auf die entsprechende Beschlussempfehlung BT-Drs. 16/9733, S. 299.

86 BGH Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 9; BVerfG Beschl. v. 14.04.2020 – 2 BvR 2345/16, NVwZ-RR 2020, 801, 803, Rn. 52 ff.; BVerfG Beschl. v. 27.02.2013 – 2 BvR 1872/10, BeckRS 2013, 48284; BVerfG Beschl. v. 27.02.2009 – 2 BvR 538/07, NJW 2009, 2659, Rn. 20, 38; BVerfG Beschl. v. 02.07.2008 – 2 BvR 1073/06, BeckRS 2009, 38587, Rn. 19; BVerfG Beschl. v. 01.04.2008 – 2 BvR 1925/04, BeckRS 2008, 35235; BVerfG Beschl. v. 10.12.2007 – 2 BvR 1033/06, Rn. 30; BVerfG Beschl. v. 02.07.2008 – 2 BvR 1073/06, BeckRS 2009, 38587, Rn. 19; BVerfG Beschl. v. 10.12.2007 – 2 BvR 1033/06, NVwZ 2008, 304, 305.

Auf dieser Grundlage bildet der Haftrichter sich ein eigenes Urteil über die Rechtfertigung der Inhaftierung. Es ist nicht ausreichend, wenn er die Angaben im Haftantrag allein auf ihre Plausibilität hin überprüft.⁸⁷ Außerdem ist das Gericht gemäß § 29 Abs.1 S.2 FamFG⁸⁸ nicht an das Vorbringen der Beteiligten gebunden. Bei Beweisanträgen der Beteiligten handelt es sich daher lediglich um prozessdogmatische Anregungen zur Durchführung weiterer Amtsermittlung.⁸⁹

cc) Anhörung der Beteiligten

Das Gericht muss den Betroffenen und sonstige Beteiligte im Rahmen der Amtsermittlung zur Sache anhören. Dies folgt aus § 420 Abs.1 und Abs. 3 FamFG.

Zu den sonstigen Beteiligten gehören insbesondere Verfahrenspfleger, Familienangehörige und Personen seines Vertrauens. Das Gericht hat gemäß § 419 Abs.1 S.1 FamFG einen Verfahrenspfleger zu bestellen und zu beteiligen, wenn der Betroffene seine Verfahrensrechte selbst nicht sachgerecht wahrnehmen kann.⁹⁰ Gemäß § 418 Abs. 3 FamFG können im Interesse des Betroffenen Familienangehörige oder eine von ihm benannte Person des Vertrauens beteiligt werden.

Die Anhörung gewährleistet es den Beteiligten, „sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und zur Rechts-

87 BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 299/10, Rn. 10; BGH, Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 25 f.

88 Das FamFG kennt das Freibeweisverfahren nach § 29 FamFG, sowie die förmliche Beweisaufnahme nach § 30 FamFG. Ob das Gericht eine förmliche Beweisaufnahme durchführt, entscheidet es gemäß § 30 Abs.1 FamFG grundsätzlich nach seinem Ermessen. Da es sich bei der Abschiebungshaft um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt und gesetzliche eine persönliche Anhörung des Betroffenen vorgesehen ist, ist das Ermessen jedoch auf Null reduziert. Es hat eine förmliche Beweisaufnahme zu erfolgen, vgl. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.10.1987 – 3 W 81/87, NJW-RR 1988, 1211; *Perleberg-Kölbel*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 30 FamFG Rn. 7; *Sternal*, in: Sternal, 21. Auflage 2023, § 30 FamFG Rn. 15.

89 *Gomille*, in: Haußleiter, 2. Auflage 2017, § 29 FamFG Rn. 7; *Sternal*, in: Sternal, 21. Auflage 2023, § 29 FamFG Rn. 8; *Ulrici*, in: MüKo-FamFG, 4. Auflage 2025, § 29 FamFG Rn. 9.

90 BT-Drs, 16/6308 zu §§ 418, 315, 274 FamFG, S. 291 i. V. m. S. 273, 265. Siehe auch BGH v. 26.09.2013 – V ZB 212/12, Rn. 10; BGH Beschl. v. 12.09.2013 – V ZB 121/12, Rn. 10; BGH Beschl. v. 22.08.2012 – XII ZB 474/11, Rn. 12; BGH Besch. v. 29.06.2011 – XII ZB 19/11, Rn. 8.

lage zu äußern.⁹¹ Außerdem erhält das Gericht Zugang zu anderweitig nicht erreichbaren Informationen und Einschätzungen, die für eine sachliche, rationale und richtige Entscheidung jedoch erforderlich sind.⁹² Der Umfang der Anhörung richtet sich danach, was für die Sachaufklärung im jeweiligen Einzelfall geboten ist.⁹³ Über die Anhörung fertigt das Gericht gemäß § 28 Abs. 4 FamFG einen Vermerk. Der Anhörungstermin ist gemäß § 170 Abs. 1 GVG nicht öffentlich.

Damit die Beteiligten ihr Äußerungsrecht effektiv wahrnehmen können, fordert § 23 Abs. 2 FamFG, dass das Gericht den Haftantrag an die Beteiligten übermitteln soll. Die Übermittlung hat grundsätzlich vor der Anhörung zu erfolgen. Nur im Ausnahmefall kann der Haftantrag erst im Termin der Anhörung bekanntgegeben werden, wenn es sich um einen überschaubaren Sachverhalt handelt, zu dem die Beteiligten auch ohne Vorbereitung Stellung nehmen können.⁹⁴ Der Haftantrag muss grundsätzlich schriftlich ausgehändigt werden.⁹⁵ Beherrscht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, muss ihm der Haftantrag (mündlich) in eine für ihn verständliche Sprache vollständig übersetzt werden.⁹⁶

Außerdem haben die Beteiligten gemäß § 13 Abs. 1 FamFG ein Recht, Einsicht in die relevanten Akten zu erhalten. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 FamFG muss das Gericht die Beteiligten zudem darauf hinweisen, wenn es einen rechtlichen Gesichtspunkt anders als die Beteiligten beurteilt und seine Entscheidung hierauf stützen möchte.

Für die Anhörung des Betroffenen normiert § 420 Abs. 3 FamFG, dass die Anhörung persönlich stattzufinden hat. Auf sein persönliches Äuße-

91 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.10.1999 – 1 BvR 385/90, NJW 2000, 1175, 1178. Ähnlich BVerfG Beschl. v. 08.02.1994 – 1 BvR 765/89 u. a., NJW 1994, 1053, 1954; BVerfG Beschl. v. 25.10.1956 – 1 BvR 440/54, NJW 1957, 17, 17; BT-Drs. 16/6308, S. 194.

92 Vgl. BVerfG Beschl. v. 08.01.1959 – 1 BvR 396/55, NJW 1959, 427, 427; *Dörr*, Faires Verfahren, 1984, S. 98; *Heidebach*, Grundrechtsschutz durch Verfahren bei gerichtlicher Freiheitsentziehung, 2014, S. 130; *Maurer*, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 467, 497; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL August 2025, Art. 103 Abs. 1 GG Rn. 23 f.

93 BGH Beschl. v. 17.06.2010 – V ZB 3/10, Rn. 22.

94 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 8; BGH Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 284/11, Rn. 9; BGH Beschl. v. 26.04.2012 – V ZB 17/12, Rn. 5; BGH Beschl. v. 21.07.2011 – V ZB 141/11 Rn. 7; BGH Beschl. v. 04.03.2010 – V ZB 222/09, Rn. 16.

95 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 8; BGH Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 284/11, Rn. 9; BGH Beschl. v. 21.07.2011 – V ZB 141/11, Rn. 8.

96 BGH Beschl. v. 21.07.2011 – V ZB 141/11, Rn. 8. Ähnlich auch BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 8; BGH Beschl. v. 16.01.2014 – V ZB 108/13, Rn. 5; BGH Beschl. v. 04.03.2010 – V ZB 222/09, Rn. 17.

rungsrecht kann der Betroffene nicht verzichten.⁹⁷ Fehlt es dem Betroffenen an hinreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache, muss das Gericht ihm gemäß § 185 GVG i. V. m. § 17 Abs. 1 AsylG einen Dolmetscher beordnen.⁹⁸ Der Betroffene hat außerdem das Recht, sich gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 FamFG durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten [zu] lassen.“ Der Rechtsanwalt muss die Möglichkeit erhalten, an der Anhörung teilzunehmen. Dies erfordert, dass er rechtzeitig zum Termin geladen wird.⁹⁹

dd) Benachrichtigung

Im Anschluss an die gerichtliche Haftanordnung muss das Gericht gemäß § 432 FamFG einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson über die Inhaftnahme informieren. Ist der Betroffene Staatsangehöriger eines der Staaten, die dem Wiener Konsularübereinkommen (WÜK)¹⁰⁰ beigetreten sind, kann der Betroffene gemäß Art. 36 Abs. 1b WÜK die konsularische Vertretung seines Heimatlandes unverzüglich durch das Gericht von der Freiheitsentziehung unterrichten lassen.¹⁰¹ Über dieses Recht hat der Richter den Betroffenen gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK zu belehren.

97 BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 216/12, Rn. 12; BGH Beschl. v. 11.08.2010 – XII ZB 171/10, Rn. 8.

98 BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 309/10, Rn. 11; BVerfG Beschl. v. 07.09.2006 – 2 BvR 129/04, BeckRS 2006, 19682, Rn. 22, 28 f.

99 BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 118/10, Rn. 18; BGH Beschl. v. 25.02.2020 – V ZA 2/10, Rn. 10.

100 Wiener Übereinkommen v. 24.04.1963 über konsularische Beziehungen, BGBl. 1969 II, Nr. 59, S. 1587.

101 BGH Beschl. v. 20.10.2016 – V ZB 106/15, Rn. 5; BGH Beschl. v. 18.10.2011 – V ZB 188/11, Rn. 14; BGH Beschl. v. 06.05.2010 – V ZB 223/09, Rn. 17. Dem Wortlaut nach enthält Art. 36 Abs. 1 lit. b WÜK nicht ausdrücklich eine Belehrungspflicht seitens des Entsendestaates. Eine entsprechende Pflicht nimmt aber der Internationale Gerichtshof in seiner Rechtsprechung (IGH, La Grand Case, Judgement of 27 June 2001, Germany v. United States of America, ICJ-Reports 2001, S. 464 ff.) an, welche auch in der Bundesrepublik Beachtung findet, vgl. BVerfG v. 19.09.2006 – 2 BvR 2115/01 u. a., NJW 2007, 499, 503, Rn. 66. Siehe auch Nr. 135 der Richtlinien über den Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen (RIVASt).

c) Rechtsschutz gegen die Haftanordnung

Wurde Abschiebungshaft angeordnet, steht dem Betroffenen ein mehrstufiges Rechtsschutzsystem zur Verfügung. Soweit der Betroffene sich noch in Haft befindet, ist der Rechtsschutz darauf gerichtet, dass er aus der Haft entlassen wird. Wurde er bereits aus der Haft entlassen bzw. wurde er bereits abgeschoben, kann er gegebenenfalls einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit stellen, vgl. § 62 FamFG (analog). Voraussetzung für einen solchen Feststellungsantrag ist, dass der Antragssteller gemäß § 62 Abs. 2 Hs. 2 FamFG ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit hat. Bei erledigter Freiheitsentziehung als tiefgreifendem Grundrechtseingriff liegt dieses gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG (entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG) in Form eines Rehabilitationsinteresses vor.¹⁰² Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 FamFG besteht ein Feststellungsinteresse im Übrigen auch dann, wenn die gerichtliche Entscheidung dazu dienen kann, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen. Gemäß § 62 Abs. 3 FamFG liegt ein Feststellungsinteresse spezifisch in Abschiebungshaftsachen auch vor, wenn die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 S. 1 FamFG gegeben sind, also die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient.

aa) Haftaufhebungsverfahren

Das Gericht kann die Haftanordnung gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 FamFG von Amts wegen aufheben, wenn der Grund für die Freiheitsentziehung weggefallen ist. Darüber hinaus kann der Betroffene selbst sowie weitere Beteiligte gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 FamFG jederzeit einen Antrag auf Haftaufhebung stellen. Die Zuständigkeit für den Antrag liegt gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG i. V. m. § 416 S. 2 FamFG bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Haft vollzogen wird. Gegenstand des Haftaufhebungsverfahrens ist die Frage, ob die Haft (weiterhin) rechtmäßig ist. Hierzu prüft das Gericht vollumfänglich, ob die formellen und materiellen Haftvoraussetzungen (noch) vorliegen.¹⁰³ Bevor das Gericht die Haftanordnung aufhebt, muss es gemäß § 426 Abs. 1 S. 2 FamFG die Behörde anhören.

102 BVerfG Beschl. v. 05.12.2001 – 2 BvR 527/99, NJW 2002, 2456, 2457.

103 BVerfG Beschl. v. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27; BGH Beschl. v. 29.11.2012 – V ZB 170/12, Rn. 6; BGH Beschl. v. 29.11.2012 – V ZB 170/12, Rn. 6; BGH Beschl. v. 26.05.2011 – V ZB 214/10, Rn. 15; BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 292/10, Rn. 17.

bb) Haftbeschwerde

Gegen die Haftanordnung oder die Ablehnung des Haftaufhebungsantrags besteht die Möglichkeit Haftbeschwerde gemäß §§ 58 ff. FamFG einzulegen. Beschwerdeberechtigt ist gemäß § 59 Abs.1 FamFG wer durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt ist. Dies trifft insbesondere auf den Betroffenen zu. Auch die antragstellende Behörde kann gemäß § 59 Abs.3 FamFG i. V. m. § 429 Abs.1 FamFG beschwerdeberechtigt sein. Familienangehörige und Vertrauenspersonen können gemäß § 429 Abs.2 FamFG im Interesse des Betroffenen ebenfalls Beschwerde einlegen. Darüber hinaus kommt das Beschwerderecht gemäß § 429 Abs.3 FamFG auch einem gegebenenfalls bestellten Verfahrenspfleger zu.

Die Beschwerdefrist beträgt bei Hauptsachebeschlüssen gemäß § 63 Abs.1 und Abs.3 FamFG einen Monat nach schriftlicher Bekanntgabe der vorausgegangenen Entscheidung Die Beschwerde ist gemäß § 62 Abs.2 FamFG durch Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Adressat ist gemäß § 64 Abs.1 FamFG das Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, folglich das Amtsgericht, welches die Haft angeordnet hat oder über den Haftaufhebungsantrag ablehnend entschieden hat. Alternativ ist gemäß § 429 Abs.4 FamFG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der die Haft bereits vollzogen wird.

Bei der Beurteilung der Begründetheit der Beschwerde können gemäß § 65 Abs.3 FamFG auch neue Tatsachen und Beweismittel Berücksichtigung finden. Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, hilft es ihr gemäß § 68 Abs.1 S.1 Hs.1 FamFG ab.

Hilft es ihr nicht (vollständig) ab, legt es die Beschwerde gemäß § 68 Abs.1 S.1 Hs.2 FamFG unverzüglich dem Beschwerdegericht vor. Die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts ergibt sich sachlich aus § 72 Abs.1 S.2 GVG. Folglich liegt die Zuständigkeit beim Landgericht. Dessen örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 2 ff. FamFG. Das zuständige Landgericht muss nicht zwingend in voller Besetzung als Kammer mit drei Berufsrichtern gemäß § 75 GVG entscheiden. Entsprechend § 68 Abs.4 FamFG i. V. m. § 526 Abs.1 ZPO kann es das Verfahren auf einen Einzelrichter übertragen.

Das Landgericht prüft zunächst die Zulässigkeit und die Statthaftigkeit der Beschwerde gemäß § 68 Abs.2 S.1 FamFG. Die Beschwerde ist statthaft, wenn sie sich gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen (Beschlüsse) richtet. Dies folgt aus § 58 FamFG. Sie ist zulässig, wenn

Form- und Fristenfordernisse gewahrt wurden und der Beschwerdeführer beschwerdeberechtigt war. Fehlt es hieran, weist es die Beschwerde gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 FamFG zurück. Um sodann zu ermitteln, ob die Beschwerde begründet ist, tritt das Landgericht gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 FamFG mit eigener Sachentscheidung vollständig an die Stelle des erstinstanzlichen Gerichts. Das Verfahren richtet sich daher gemäß § 68 Abs. 3 S. 1 FamFG nach den in der ersten Instanz geltenden Vorschriften. Allerdings bedarf es gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG einer erneuten Anhörung nicht, wenn von einer erneuten Anhörung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Das Beschwerdegericht entscheidet sodann über die Beschwerde gemäß § 69 Abs. 2 FamFG durch begründeten Beschluss. Fällt die Entscheidung über die Haftbeschwerde negativ aus, muss das Gericht einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson des Betroffenen über die Fortdauer der Freiheitsentziehung informieren.¹⁰⁴

cc) Rechtsbeschwerde

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann Rechtsbeschwerde vor dem BGH (vgl. § 133 GVG) erhoben werden.¹⁰⁵ Rechtsbeschwerdeberechtigt sind gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 FamFG die Beteiligten. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 FamFG sind diese in der Regel nicht selbst postulationsfähig, sondern müssen sich beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte vertreten lassen. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 FamFG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der schriftlichen Entscheidung des Beschwerdegerichts beim BGH einzureichen. Sie ist gemäß § 71 Abs. 2 FamFG zu begründen.

Die Rechtsbeschwerde in Abschiebungssachen ist in der Regel zulassungsfrei, sodass das Rechtsbeschwerdegericht nicht die Zulässigkeit der

104 BVerfG Beschl. v. 02.07.1974 – 2 BvR 648/73, BeckRS 1974, 104404; BVerfG Beschl. v. 14.05.1963 – 2 BvR 516/62, NJW 1963, 1820, 1821; *Günter*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 432 FamFG Rn. 5; *Gusy*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, 7. Auflage 2018, Art. 104 GG Rn. 73; *Heidebach*, in: Hausleiter, 2. Auflage 2017, § 432 FamFG Rn. 4; *Mehde*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL August 2025, Art. 104 GG Rn. 166; *Neubauer*, Verfassungsrechtliche Begründung und Legitimation der justiziellen Grundrechte, 1991, S. 145; *Radtke*, in: BeckOK-GG, 64. Auflage 2025, Art. 104 GG Rn. 19; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, 14. Auflage 2018, Art. 104 GG Rn. 43.

105 *Obermann*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 71 FamFG Rn. 7; *Fischer*, in: MüKo-FamFG, 4. Auflage 2025, § 71 FamFG Rn. 4.

Rechtsbeschwerde prüfen muss. Dies folgt aus § 70 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 und S. 3 FamFG, wonach Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss der eine Freiheitsentziehung anordnet,¹⁰⁶ oder gegen die Haft ablehnende oder zurückgewiesenen Beschlüsse zulassungsfrei sind.

Der BGH prüft sodann, ob der erstinstanzliche Haftbeschluss in der Gestalt, den er – unter Berücksichtigung gegebenenfalls erfolgter Heilungen – durch die zweitinstanzliche Entscheidung erhalten hat, rechtmäßig ist.¹⁰⁷ Hierzu nimmt er gemäß § 74 Abs. 3 S. 4 FamFG i. V. m. § 559 ZPO eine Rechtsprüfung auf Grundlage der in der Vorinstanz festgestellten Tatsachen vor. Im Übrigen sind gemäß § 74 Abs. 4 FamFG für das weitere Verfahren die Vorschriften des ersten Rechtszuges anwendbar.

Die Rechtsbeschwerde kann – mit Ausnahme der in § 72 Abs. 3 FamFG i. V. m. § 547 ZPO genannten Fälle – gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 FamFG nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Sie kann im Übrigen nicht damit begründet werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Dies folgt aus § 72 Abs. 2 FamFG.

2. Materielles Recht

§ 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG und § 2 Abs. 14 S. 1 AufenthG normieren, dass Abschiebungshaft nur zum Zwecke der Sicherung der Abschiebung angeordnet werden darf. Materieellrechtliche Voraussetzung der Anordnung von Abschiebungshaft ist folglich, dass die normativen Vorgaben für die Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme (also der Abschiebung bzw. Überstellung)

106 Der Begriff des Anordnungsbeschlusses umfasst neben der Anordnung als solcher auch die Haftverlängerung, sowie die Aufrechterhaltung der erstinstanzlichen Haftanordnung durch das Beschwerdegericht, vgl. *Obermann*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 70 FamFG Rn. 40; *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 14, Rn. 91. Ebenfalls umfasst ist jeweils der entsprechende Beschluss im Feststellungsverfahren, vgl. BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 252/10, Rn. 7. Der Begriff umfasst des Weiteren auch die Ablehnung eines Haftaufhebungsantrags (samt entsprechender Feststellung), vgl. BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 292/10, Rn. 7 f. Nicht zulassungsfrei ist hingegen die Ablehnung einer Aussetzung, denn dieser Beschluss ordnet nicht die Haft an. Dies tut vielmehr der ihr zugrundeliegende Haftbeschluss. Im Übrigen wird nur über den Vollzug der Haft, nicht jedoch über den Bestand der Haftanordnung entschieden, vgl. auch *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 14, Rn. 93.

107 *Obermann*, in: BeckOK-FamFG, 51. Auflage 2025, § 74 FamFG Rn. 18 ff.; *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 15, Rn. 19.

gegeben sind und dass die Durchführung der Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme während der Inhaftnahme möglich ist. Andernfalls dient die Inhaftierung keinem legitimen Ziel.¹⁰⁸ Zu berücksichtigen ist, dass – soweit der Ausländer keinen verwaltungsgerichtlichen (Eil-) Rechtsschutz gegen die Abschiebung bzw. Überstellung eingelegt hat¹⁰⁹ – der Haftrichter davon auszugehen hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme und ihre rechtzeitige Durchführbarkeit gegeben sind. Er ist daher darauf beschränkt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Abschiebung bzw. Überstellung formell vorliegen. In diesem Zusammenhang prüft es, ob die Behörde eine Rückkehrentscheidung getroffen hat und ob diese wirksam unter Wahrung des Schriftefordernisses nach § 77 AufenthG (i. V. m. Art. 12 Rückführungsrichtlinie) bekanntgegeben und i. S. d. VwZG zugestellt wurde. Ist dies der Fall, hat das Haftgericht vom Bestand der Verwaltungsentscheidung auszugehen und ist folglich an sie gebunden. Dieser abgeschwächte haftrichterliche Prüfungsumfang des zivilgerichtlichen Haftrichters ist Ausdruck der sogenannten Verwaltungsrechtsakzessorietät.¹¹⁰

Hingegen handelt es sich bei der Frage, ob eine Inhaftierung erforderlich ist, um die Abschiebung zu sichern um eine Prognoseentscheidung des Haftrichters unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen.¹¹¹ Eine Inhaftierung ist dann zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne die Inhaftnahme die Gefahr besteht, dass die Abschiebung bzw.

108 BVerfG Beschl. v. 16.05.2007 – 2 BvR 2106/05, juris Rn. 22; BVerfG Beschl. v. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27; BVerfG Beschl. v. 28.11.1995 – 2 BvR 91/95, juris Rn. 25.

109 In Betracht kommt hier insbesondere ein Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt oder ein Antrag nach § 123 VwGO, mit dem erreicht werden soll, dass das Verwaltungsgericht die Abschiebung aussetzt bis über das Vorliegen neuer (medizinischer, psychologischer oder familiärer) Gründe entschieden worden ist, die gegebenenfalls die Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich machen, vgl. hierzu auch *Hocks*, in: *Hofmann-Ausländerrecht*, 3. Auflage 2023, § 58 AufenthG Rn. 44 ff.

110 BGH Beschl. v. 11.10.2012 – V ZB 274/11, Rn. 11; BGH Beschl. v. 10.05.2012 – V ZB 246/11, Rn. 14; BGH Beschl. v. 03.02.2011 – V ZB 12/10, Rn. 8; BGH Beschl. v. 25.02.2010 – V ZB 172/09, Rn. 24; BVerfG Beschl. v. 09.02.2012 – 2 BvR 1064/10, BeckRS 2012, 48178; *Al-Ali/Bergmann/Putzar-Sattler*, in: *Huber/Mantel*, 4. Auflage 2025, § 62 AufenthG Rn. 12; *Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira*, Aufenthaltsrecht, 2. Auflage 2025, Rn. 1502; *Lesting/Stahmann*, in: *Marschner/Lesting/Stahmann*, 6. Auflage 2019, Kapitel E, Rn. 12.

111 BGH Beschl. v. 26.01.2017 – V ZB 144/15, Rn. 5; BGH Beschl. v. 16.06.2016 – V ZB 12/15, Rn. 14; BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 299/10, Rn. 10; BGH, Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 25 f.

Überstellung nicht erfolgen kann. Das Gesetz normiert in diesem Zusammenhang verschiedene Haftgründe. Außerdem muss die Inhaftierung in sich verhältnismäßig erscheinen und es muss davon auszugehen sein, dass die Vollzugsbedingungen eingehalten werden.

a) Vorliegen der Voraussetzungen der
Verwaltungsvollstreckungsmaßnahme

Gemäß § 58 Abs.1 S.1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, „wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.“ Gemäß § 50 Abs.1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, „wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht [...] nicht oder nicht mehr besteht.“ Gemäß § 58 Abs. 2 Nr.1 AufenthG ist die Ausreisepflicht vollziehbar, wenn der Ausländer i. S. d. § 14 Abs.1 AufenthG unerlaubt eingereist ist. Die Ausreisepflicht ist gemäß § 58 Abs.2 Nr.2 AufenthG vollziehbar, wenn der Aufenthaltstitel noch nicht erstmalig erteilt, die Verlängerung noch nicht beantragt oder trotz erfolgter Antragsstellung der Aufenthalt nicht erlaubt wurde bzw. nach § 81 Abs. 4 AufenthG nicht als fortbestehend gilt. Im Übrigen ist eine Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs.2 S.2 AufenthG „erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs.1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist“. Eine Ausreisefrist wird dem Ausländer grundsätzlich durch die Ausländerbehörde im Rahmen einer Abschiebungsandrohung gemäß § 59 AufenthG mitgeteilt. Eine solche Abschiebungsandrohung kann gemäß § 59 Abs. 1 S. 3 AufenthG ausnahmsweise entbehrlich sein oder durch eine Abschiebungsanordnung i. S. d. § 58a Abs.1 S.1 AufenthG ersetzt werden. Kann mit der freiwilligen Ausreise z. B. aufgrund des Verhaltens des Betroffenen nicht gerechnet werden, gilt die Erfüllung der Ausreisepflicht als nicht gesichert, sodass ein entsprechender Abschiebungsgrund vorliegt.¹¹² Der Abschiebungsgrund der erforderlichen Überwachung der Ausreise liegt gemäß § 58 Abs.3 AufenthG etwa vor, wenn der Ausländer sich auf An-

112 Hocks, in: Hofmann-Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 58 AufenthG Rn. 19 f.; Kluth, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 58 AufenthG Rn. 28; Zimmerer, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 58 AufenthG Rn. 10.

ordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichem Gewahrsam befindet, wenn der Ablauf der gesetzten Ausreisefrist fruchtlos abgelaufen ist oder ein besonderes schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i. S. d § 54 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Zu berücksichtigen ist abschließend noch, ob die Abschiebung auch tatsächlich vollstreckbar ist. Dies ist nicht der Fall, wenn Abschiebungshindernisse, wie z. B. ein Abschiebungsverbot i. S. d. § 60 Abs. 2–7 AufenthG einschlägig ist.¹¹³ Folglich darf ein Ausländer insbesondere nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm ein ernsthafter Schaden i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG droht (Abs. 2), wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe droht (Abs. 3) oder in dem Staat für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Abs. 7). Bei der Abschiebung Minderjähriger liegt gemäß § 58 Abs. 1a AufenthG ein Abschiebungshindernis ebenfalls vor, wenn er im Zielstaat nicht an ein Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Führt die Staatsanwaltschaft gegen den Betroffenen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, kann sich hieraus ebenfalls ein Abschiebungshindernis ergeben. Der Betroffene darf dann gemäß § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG nur mit dem Einvernehmen der Staatsanwaltschaft abgeschoben werden.¹¹⁴

Die Voraussetzungen der Dublinüberstellung liegen vor, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen gegebenenfalls in Deutschland gestellten Asylantrag entsprechend § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG als unzulässig ablehnt, ein (Wieder-) Aufnahmegesuch an den zuständigen Mitgliedstaat (gemäß Art. 39 ff. Asyl-Migrations—Verordnung, ehemals Art. 21 ff. Dublin-III-Verordnung) stellt und die Überstellung in den entsprechenden EU-Mitgliedstaat anordnet (§ 34a Abs. 1 S. 1 AsylG).¹¹⁵

113 *Dietz*, Ausländer- und Asylrecht, 5. Auflage 2023, § 5 Rn. 46; *Hocks*, in: Hofmann-Ausländerrecht, 3. Auflage 2023, § 58 AufenthG Rn. 28; *Kluth*, in: BeckOK-Ausländerrecht, 46. Auflage 2025, § 58 AufenthG Rn. 37; *Zimmerer*, in: BeckOK-Migrationsrecht, 24. Auflage 2026, § 58 AufenthG Rn. 20 ff.

114 Das Einvernehmen muss von dem das Verfahren führenden Staats- oder Amtswalt erteilt werden. Es kann nicht von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erteilt werden, vgl. BGH Besch. v. 24.02.2011 – V ZB 202/10, Rn. 23 ff.

115 Siehe auch *Kaniess*, Abschiebungshaft, 2. Auflage 2024, Kapitel 6, Rn. 13.

b) Haftgründe

Die Haftgründe der Sicherungshaft folgen aus § 62 Abs. 3 – Abs. 3b AufenthG. Die Haftgründe der Dublinhaft sind in § 2 Abs. 14 AufenthG i. V. m. § 62 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 3a und Abs. 3b Nr. 1–5 AufenthG normiert, wobei gemäß § 2 Abs. 14 S. 1 Hs. 2 AufenthG im Übrigen die Maßgaben des Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung maßgeblich bleiben. Die Dublin-III-Verordnung ist mittlerweile in die Asyl-Migrations-Verordnung überführt. Entsprechend sieht das GEAS-Umsetzungsgesetz vor, dass § 2 Abs. 14 AufenthG zukünftig auf Art. 44 Asyl-Migration-Verordnung verweist.

Zentraler Haftgrund sowohl für die Sicherungshaft als auch die Überstellungshaft ist gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. § 2 Abs. 14 S. 1 AufenthG die „Fluchtgefahr“, also der begründete Verdacht, dass sich der Ausländer der Abschiebung „durch Flucht entziehen will“.¹¹⁶ Für die Sicherungshaft kennt das AufenthG außerdem drei weitere Haftgründe; den Haftgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, den Haftgrund des Mangels der sofortigen Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und die Einreise bzw. Aufenthalt entgegen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbotes nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG.

aa) Fluchtgefahr im Rahmen der Sicherungshaft

§ 62 Abs. 3a AufenthG kennt fünf Fallkonstellationen, in denen Fluchtgefahr widerleglich vermutet wird. § 62 Abs. 3b AufenthG enthält sechs Tatbestände, die „Anhaltspunkte für Fluchtgefahr [...] [sein] können“.

(1) Vermutungstatbestände

Nach § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG wird Fluchtgefahr vermutet, wenn der Ausländer gegenüber den Behörden über seine Identität täuscht oder in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise und in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung getäuscht hat und die Angaben nicht selbst berichtigt hat. Liegt die Täuschung zeitlich so weit vor der Abschie-

116 BT-Drs. 18/4097, S. 55.

bung, dass nicht zu erwarten ist, dass sie sich auf das Abschiebungsverfahren auswirkt, ist sie ohne Bedeutung.¹¹⁷ Der Vermutungstatbestand kann widerlegt werden, wenn der Ausländer nachvollziehbar erläutert, dass die Täuschung aus anderen Motiven (z. B. weil er von dritter Seite unter Druck gesetzt wurde) oder mit einer anderen Zielsetzung (z. B. weil er sich durch einen gefälschten Ausweis jünger oder älter machen möchte) erfolgte.¹¹⁸

Ein weiterer Vermutungstatbestand liegt gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 2 AufenthG vor, wenn der Ausländer unentschuldigt einer Anhörung oder ärztlichen Untersuchung nach § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG fernbleibt und er im Rahmen der Terminankündigung auf die Möglichkeit der Inhaftierung hingewiesen wurde. Fluchtgefahr wird nicht vermutet, wenn er entschuldigt nicht erschienen ist oder es ihm unzumutbar war, den Termin wahrzunehmen. Eine solche Unzumutbarkeit kann z. B. im Falle von Bettlägerigkeit oder plötzlich auftretender familiärer Ereignisse, die auch einen Antrag auf Verlegung des Termins unmöglich machen, angenommen werden. Mit einer darauf gerichteten Entschuldigung kann der Ausländer den Vermutungstatbestand widerlegen.¹¹⁹

Fluchtgefahr wird gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG ebenfalls vermutet, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer danach seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde entsprechend der Pflicht aus § 50 Abs. 4 AufenthG eine Anschrift anzugeben unter der erreichbar ist, stellt dies ebenfalls einen Vermutungstatbestand dar. Erfolgte der Aufenthaltswechsel vor Entstehen der Ausreisepflicht ist dies ohne Bedeutung, da der Betroffene dann nicht mit einer Vollstreckung der Abschiebung rechnen musste.¹²⁰ Der Vermutungstatbestand gilt bereits dann als erfüllt, wenn der Betroffene innerhalb einer Flüchtlingsunterkunft das Zimmer eigenmächtig wechselt.¹²¹

Hat der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit einer Abschiebung entzogen, liegt darin ebenfalls ein Vermutungstatbestand. Dies folgt aus § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG.

Gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG besteht ein Vermutungstatbestand ebenfalls, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt, sich der Abschiebung entziehen zu wollen.

117 BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 14/10, Rn. 8; BT-Drs. 18/4097, S. 33.

118 BT-Drs. 18/4097, S. 33.

119 BT-Drs. 19/10047, S. 41.

120 BGH Beschl. v. 29.09.2011 – V ZB 307/10, Rn. 7; BGH Beschl. v. 19.05.2011 – V ZB 15/11, Rn. 12.

121 BGH v. 24.03.2020 – XIII ZB 62/19, Rn. 13 ff.

(2) Indiztatbestände

Nach § 62 Abs. 3b Nr. 1 AufenthG kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden über seine Identität in einer erheblichen Weise getäuscht hat und die Angabe nicht selbst berichtigt hat. Erfasst werden sämtliche Identitätstäuschungen, die nicht in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung stehen und daher nicht den Vermutungstatbestand des § 62 Abs. 3a AufenthG erfüllen.¹²²

Ebenfalls einen Anhaltspunkt für Fluchtgefahr kann gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 2 AufenthG der Umstand darstellen, dass der Ausländer zu seiner unerlaubten Einreise „erhebliche Geldbeträge [...] [gezahlt hat, die so] maßgeblich sind, dass daraus geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren“. Ob es sich bei dem gezahlten Betrag um erhebliche Aufwendungen handelt, ist insbesondere von der Einkommenssituation des Betroffenen im Herkunftsland abhängig.¹²³

Geht von dem Betroffenen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus, kann dies ebenfalls einen Anhaltspunkt für Fluchtgefahr begründen. Dieser Indiztatbestand ist in § 62 Abs. 3b Nr. 3 AufenthG geregelt.

Gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 4 AufenthG kann in dem Umstand, dass der Ausländer wiederholt wegen vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu mindestens einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ebenfalls einen Anhaltspunkt für Fluchtgefahr darstellen.

Ein weiterer Anhaltspunkt für Fluchtgefahr kann gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 5 AufenthG gegeben sein, wenn der Betroffene die Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 3 S. 1, S. 2 und S. 6 AufenthG nicht erfüllt oder gesetzlichen Mitwirkungshandlungen zur Identitätsfeststellung nicht nachkommt, obwohl er über die Möglichkeit der Inhaftnahme als Folge informiert wurde. Zu den relevanten Mitwirkungshandlungen gehört insbesondere die Vorlage von Identitätsdokumenten (§ 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG) und die Beschaffung von Pass(ersatz)papieren (§ 60b Abs. 2 S. 1, Abs. 3 AufenthG).

Hat der Betroffene nach Ablauf der Ausreisefrist wiederholt gegen eine räumliche Beschränkung i. S. d. § 61 Abs. 1 S. 1, Abs. 1a, Abs. 1c S. 1 Nr. 3

122 BT-Drs. 19/10047, S. 42.

123 BT-Drs. 18/4097, S. 33.

oder § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG verstoßen oder hat er eine zur Sicherung der Ausreisepflicht verhängten Auflage nach § 61 Abs. 1e AufenthG nicht erfüllt, kann daraus gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 6 AufenthG ebenfalls ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr erwachsen. Es ist nicht erforderlich, dass der Betroffene zuvor über die Folgen eines Verstoßes belehrt worden sein muss.¹²⁴

bb) Fluchtgefahr im Rahmen der Dublinhaft

Gemäß § 2 Abs. 14 S. 1 AufenthG soll in den Fällen des § 62 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG und § 62 Abs. 3a AufenthG die Fluchtgefahr widerleglich vermutet werden.¹²⁵ Somit wird der eigenständige Haftgrund der Sicherungshaft aus § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG (Einreise und Aufenthalt entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot) für die Überstellungshaft zu einem Vermutungstatbestand der Fluchtgefahr umgedeutet.

§ 2 Abs. 14 S. 2 AufenthG nennt zwei weitere Indiztatbestände. Gemäß § 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 1 AufenthG kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen wird. Ein nur kurzfristiger Aufenthalt (etwa zu Besuchszwecken) kann die Fluchtgefahr nicht hinreichend nahelegen.¹²⁶ Gemäß § 2 Abs. 14 S. 2 Nr. 2 AufenthG kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr außerdem vorliegen, wenn der Ausländer in mindestens zwei weiteren Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt hat und den jeweiligen anderen Mitgliedstaat wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens abzuwarten. Dies begründe eine erhöhte Fluchtneigung.¹²⁷

124 Vgl. auch BT-Drs. 19/10047, S. 43.

125 Im Rahmen der Überstellungshaft wird allerdings regelmäßig keine Ausreisefrist gesetzt, sondern es ergeht eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG. Es fehlt dann an einer der beiden (kumulativ erforderlichen) Voraussetzungen des § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG, sodass der Hafttatbestand regelmäßig keine praktische Relevanz im Rahmen der Überstellungshaft entfalten dürfte, vgl. auch LG Paderborn Beschl. v. 22.08.2024 – 5 T 155/24, S. 4 (unveröffentlicht).

126 BT-Drs. 18/4097, S. 34.

127 BT-Drs. 19/10047, S. 30.

cc) Weitere Haftgründe der Sicherungshaft

Neben der Fluchtgefahr liegt ein weiterer Haftgrund der Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG vor, wenn der Betroffene aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig (Alt. 1) oder nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist (Alt. 2). Einreise meint i. S. d. § 13 AufenthG den tatsächlichen Vorgang des Betretens des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist unerlaubt, wenn sie ohne den erforderlichen Pass oder Passersatz (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), ohne Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), mit erschlichenem oder sonst unlauter erworbenem und mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommenem Visum (§ 14 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG) oder bei bestehendem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach §§ 11 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 7 AufenthG ohne gleichzeitig vorliegende Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 AufenthG (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) erfolgt.

§ 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG normiert als weiteren Haftgrund, dass der Betroffene in Haft zu nehmen ist, wenn statt einer Abschiebungsandrohung gemäß § 59 AufenthG eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist und diese – in Abkehr von dem Regelfall nach § 58a Abs. 1 S. 2 Hs. 1 AufenthG – nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Damit ist der Haftgrund auf Personen zugeschnitten, die eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr darstellen (vgl. § 58a Abs. 1 AufenthG).

Gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG stellt die Einreise bzw. der Aufenthalt im Bundesgebiet entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes i. S. d. § 11 AufenthG ebenfalls einen Haftgrund dar. Ein solches Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG, wenn ein Ausländer ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist oder gegen ihn eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG erlassen wurde. Als Ziel der Regelung formulierte der Gesetzgeber, dass Einreise- und Aufenthaltsverbote nach § 11 AufenthG so effektiver vollzogen werden könnten. Sie würden unmittelbare Geltung erlangen, sodass damit die Wirksamkeit des Rückkehrverfahrens gewährleistet werden könne.¹²⁸

128 BT-Drs. 20/9463, S. 21, 47. Bis zur Einführung des Haftgrundes mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz im Jahr 2024 wurde in diesen Fällen lediglich das Vorliegen von Fluchtgefahr widerleglich vermutet (vgl. § 62 Abs. 3a Nr. 4 AufenthG a.F.). Sie stellten nur dann einen eigenständigen Haftgrund dar, wenn der Betroffene *auf*

c) Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gilt es,

„das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist immer auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird.“¹²⁹

Entsprechend kommt es bei der Frage, ob die Haft verhältnismäßig ist auf die konkreten Einzelfallumstände an. Insbesondere muss die individuelle Situation des Betroffenen und die durch die Haft möglicherweise tangierten Grundrechte beachtet werden. Ist der Betroffene etwa schwer krank, kann die Inhaftierung sein körperliches Wohlbefinden besonders stark beeinträchtigen und die Haft ggf. unverhältnismäßig sein.¹³⁰

Des Weiteren folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass Abschiebungshaft stets nur *ultima-ratio* sein darf. Erforderlich ist, dass der mit ihr verfolgte Zweck nicht mit milderem Mitteln erreicht werden kann.¹³¹ Hierbei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die an das zu erwartende Verhalten des Betroffenen hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen möglicher milderer Mittel anknüpft.¹³²

Minderjährige und Familien mit Minderjährigen sollen gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 AufenthG „grundsätzlich“ nicht in Haft genommen werden. Die Inhaftierung von minderjährigen Gefährdern oder Jugendstraf Tätern

Grund der unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden war, vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG a.F.

129 BVerfG Beschl. V. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27. Ähnlich BVerfG Beschl. v. 29.02.2000 – 2 BvR 347/00, NVwZ-Beil. 2000, 74; BVerfG Beschl. v. 28.11.1995 – 2 BvR 91/95, juris Rn. 25; BVerfG Beschl. v. 29.02.2000 – 2 BvR 347/00, NVwZ-Beil. 2000, 74, 74; BVerfG Beschl. v. 13.07.1994 – 2 BvL 12/93 u. a., BeckRS 1994, 12871, Rn. 25.

130 BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 90/13, Rn. 11 („Epilepsie“); BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 69/13, Rn. 6 ff.; BGH Beschl. V. 12.05.2011 – V ZB 299/10, Rn. 8

131 BVerfG Beschl. v. 13.07.1994 – 2 BvL 12/93, 2 BvL 45/93, BeckRS 1994, 12871, Rn. 26. Für die Sicherungshaft folgt dies auch aus § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG. Für die Dublinhaft folgt dies aus Art. 44 Abs. 2 Asyl-Migrations-Verordnung bzw. Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung.

132 BT-Drs. 20/4865, S. 47.

bleibt hiervon jedoch unberührt.¹³³ Außerdem soll es in Einzelfällen unter Berücksichtigung des Kindeswohles möglich sein, Kinder gemeinsam mit ihren Eltern in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn ansonsten eine Trennung von Eltern und Kind im Raum stünde.¹³⁴ Jedoch soll es gemäß Nr. 62.0.5 AufenthGAVwV vorzugswürdig sein, nur ein Elternteil in Haft zu nehmen und so eine Inhaftierung des Kindes zu vermeiden. Ob eine Person minderjährig ist, ermittelt der Haftrichter anhand des Verfahrens nach § 49 Abs. 3, Abs. 6 AufenthG. Führt das Verfahren nicht zu eindeutigen Ergebnissen, muss der Haftrichter davon ausgehen, dass der Betroffene minderjährig ist.¹³⁵

Des Weiteren bestimmt Nr. 62.0.5 AufenthGAVwV, dass neben Minderjährigen auch Personen über 65 Jahren, Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften i. S. d. § 3 Abs. 2 MuSchG „grundsätzlich“ nicht in Haft genommen werden sollen. Bei der AufenthGAVwV handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die Bestimmungen zur Binnensteuerung der Verwaltung enthält, die unterhalb der klassischen Rechtsnormen, Rechtsverordnungen oder Satzungen stehen. Auch wenn ihr keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen zukommt, trifft sie für das Verwaltungsgeschehen selbst verbindliche Aussagen.¹³⁶

Das Gesetz kennt im Sinne der Verhältnismäßigkeit außerdem Maximalhaftdauern. Innerhalb dieser Maximalhaftdauern muss die Haft stets auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden (Beschleunigungsgebot).¹³⁷ Ein Sicherheitszuschlag von wenigen Tagen ist zulässig, um auf unplanbare Ereignisse (z. B. für den Fall eines verschobenen Fluges) vorbereitet zu sein.¹³⁸

133 BT-Drs. 20/10090, S. 17.

134 BT-Drs. 20/10090, S. 18.

135 BGH Beschl. v. 29.09.2010 – V ZB 233/10, Rn. 11; BGH Beschl. v. 10.08.2010 – V ZB 123/18, Rn. 10 ff.

136 Vgl. BVerfG Beschl. v. 02.03.1999 – 2 BvF 1–94, NVwZ 1999, 977. Vgl. ausführlich zur Rechtsnatur von Verwaltungsvorschriften: *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz, 108. EL August 2025, Art. 85 GG Rn. 52 ff.; *Suerbaum*, in: BeckOK-GG, 64. Auflage 2025, Art. 84 GG Rn. 49 ff.

137 Vgl. BVerfG Beschl. v. 16.05.2007 – 2 BvR 2106/05, juris Rn. 22; BVerfG Beschl. v. 15.12.2000 – 2 BvR 347/00, juris Rn. 27; BVerfG Beschl. v. 28.11.1995 – 2 BvR 91/95, juris Rn. 25. Für die Sicherungshaft folgt dies konkret auch aus § 62 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

138 BGH Beschl. v. 10.04.2014 – V ZB 110/13, Rn. 7; BGH Beschl. v. 09.06.2011 – V ZB 26/11, Rn. 8.

aa) Zeitliche Obergrenzen der Sicherungshaft

Für die Sicherungshaft liegt die Maximalhaftdauer im Rahmen der erstmaligen Anordnung gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 AufenthG bei sechs Monaten. Eine zuvor angeordnete Vorbereitungs- oder Mitwirkungshaft wird gemäß § 62 Abs. 4 S. 5, Abs. 6 S. 3 AufenthG auf die Gesamtdauer der Haft angerechnet. Die Sicherungshaft kann gemäß § 62 Abs. 4 S. 2 AufenthG um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn die Abschiebung aus Gründen, die der Betroffene zu vertreten hat, nicht vollzogen werden kann. Alternativ kann die Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 4 S. 3 AufenthG ebenfalls um 12 Monate verlängert werden, wenn der Haftgrund in der fehlenden unmittelbaren Vollzugsmöglichkeit einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG liegt und sich die Übermittlung der für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen und Dokumente durch den Aufnahmestaat verzögert.

bb) Zeitliche Obergrenzen der Dublinhaft

Für die Dublinhaft bestimmt weder § 2 Abs. 14 AufenthG noch die Dublin-III-Verordnung oder die zukünftig maßgebende Asyl-Migrations-Verordnung eine eindeutige Hafthöchstdauer. Die europäischen Verordnungen bestimmen jedoch zumindest ein umfassendes Fristensystem, welches herangezogen werden kann. Da es an Bestätigung der sich daraus ergebenden Fristen nach der Asyl-Migrations-Verordnung durch den EuGH fehlt, fokussieren sich die folgenden Darlegungen auf das Fristensystem nach der Dublin-III-Verordnung.¹³⁹

139 Unter Anwendung der Asyl-Migrations-Verordnung ist das Fristensystem recht ähnlich ausgestaltet. Zu unterscheiden sind zwei Konstellationen. Die eine Konstellation betrifft den Fall, dass zum Zeitpunkt der Inhaftnahme die Abstimmung über die Überstellung mit dem zuständigen europäischen Staat bereits abgeschlossen ist. Gemäß Art. 45 Abs. 3 lit. a Asyl-Migrations-Verordnung hat die Überstellung in diesen Fällen grundsätzlich spätestens fünf Wochen nach dem Tag, an dem Aufnahmege such stattgegeben oder die Wiederaufnahmemitteilung bestätigt wurde, stattzufinden. Hat der Betroffene i. S. d. Art. 43 Abs. 1 Asyl-Migrations-Verordnung einen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung eingelegt, beginnt die fünf wöchige Überstellungsfrist gemäß Art. 45 Abs. 3 lit. b Asyl-Migrations-Verordnung erst nachdem dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt. Die andere Konstellation betrifft den Fall, dass das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren noch offen ist. Hier lässt sich aus der Asyl-Migrations-Verordnung ein mehrstufiges Fristensystem ableiten. Die sich hieraus ergebenden Fristen sind sodann zu den Fristen des abgeschlossenen Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens hinzuzuad-

Gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 6 Dublin-III-Verordnung muss die Überstellung grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach der Annahme des (Wieder-) Aufnahmegesuchs erfolgen, wenn die Person sich bereits in Haft befindet. Das (Wieder-) Aufnahmegesuch ist gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 4 Dublin-III-Verordnung innerhalb von zwei Wochen nachdem es gestellt wurde vom Mitgliedstaat anzunehmen. Andernfalls wird die Zustimmung fingiert. Dies folgt aus Art. 28 Abs. 3 S. 5 Dublin-III-Verordnung.

Daraus ergibt sich, dass die maximale Haftzeit sechs Wochen beträgt, soweit der Betroffene zum Zeitpunkt der (fingierten) Annahme bereits inhaftiert war.¹⁴⁰ War er im Zeitpunkt der Annahme des Gesuchs noch nicht inhaftiert, kann die Haftdauer über sechs Wochen hinausgehen. Jedoch darf sie nicht mehr als 12 Wochen betragen.¹⁴¹ Ebenfalls eine maximale Haftdauer von 12 Wochen gilt, wenn bei Beginn der Haft noch ein (Wieder-) Aufnahmegesuch fehlt: Zur regulären Maximaldauer von sechs Wochen wird in diesen Fällen ein Zeitraum von vier Wochen addiert, in dem das (Wieder-) Aufnahmegesuch gestellt werden muss, Art. 28 Abs. 3 S. 2 Dublin-III-Verordnung. Hinzu kommt der zweiwöchige Zeitraum bis zur (fingierten) Zustimmung des Mitgliedstaates, Art. 28 Abs. 3 S. 4, S. 5 Dublin-III-Verord-

dieren. Fehlt bei Beginn des Haftvollzugs noch ein (Wieder-) Aufnahmegesuch, muss dieses gemäß Art. 45 Abs. 1 S. 1 Asyl-Migrations-Verordnung binnen zwei Wochen nach Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz oder zwei Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung, wenn im übermittelnden Staat kein neuer Antrag registriert wurde, gestellt werden. Für den Fall, dass eine Person nach Registrierung des Antrags in Haft genommen wird, beträgt die Übermittlungsfrist gemäß Art. 45 Abs. 1 S. 2 Asyl-Migration-Verordnung eine Woche ab dem Zeitpunkt der Inhaftnahme. Gemäß Art. 45 Abs. 2 S. 1 Asyl-Migrations-Verordnung hat der ersuchte Mitgliedstaat das Gesuch spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang anzunehmen. Andernfalls wird die Zustimmung gemäß Art. 45 Abs. 2 S. 2 Asyl-Migration-Verordnung fingiert. Nach (fingierter) Antwort und Ablauf der Rechtsmittelfristen bzw. nachdem der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung mehr hat, darf die Inhaftierung sodann gemäß Art. 45 Abs. 3 Asyl-Migration-Verordnung höchstens sechs Wochen dauern.

In beiden Fällen gilt – unabhängig der ansonsten unterschiedlichen Regelungen – gemäß Art. 45 Abs. 4 Asyl-Migration-Verordnung, dass der Betroffene aus der Haft zu entlassen ist, wenn der überstellende Staat die Fristen für die Übermittlung eines Aufnahmegesuchs (zwei Wochen gemäß Art. 45 Abs. 1 S. 1 Asyl-Migrations-Verordnung) nicht einhält, keine Überstellungsentscheidung innerhalb der zwei Wochenfrist des Art. 42 Abs. 1 Asyl-Migration-Verordnung trifft oder nicht innerhalb der fünf Wochenfrist aus Art. 45 Abs. 3 Asyl-Migration-Verordnung die Überstellung betreibt.

140 EuGH Urt. v. 13.09.2017 – C-60/16, *Amayry v. Schweden*, NVwZ 2018, 46, 47, Rn. 39.

141 EuGH Urt. v. 13.09.2017 – C-60/16, *Amayry v. Schweden*, NVwZ 2018, 46, 47, Rn. 46 f.

nung. Etwaige vorherige Haftzeiten aus anderen Haftarten werden – anders als bei der Sicherungshaft – nicht auf diese maximale Haftzeit angerechnet.¹⁴²

d) Vollzugsvorgaben

Zu den vom Haftrichter zu prüfenden materiellen Haftvoraussetzungen gehört es außerdem, dass der Haftvollzug voraussichtlich den geltenden Standards entspricht. Es dürfen folglich im Zeitpunkt der Haftanordnung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geltenden Vollzugsvorgaben verletzt werden könnten.¹⁴³ Für die Durchführung des Vollzugs ist gemäß § 422 Abs. 3 FamFG die Verwaltungsbehörde zuständig.

Die Vorgaben an den Abschiebungshaftvollzug finden sich im nationalen Recht in § 62a AufenthG sowie in den Vollzugsgesetzen der Länder. Diese müssen die unionsrechtlichen Vollzugsstandards umsetzen. Diese finden sich in Art. 16 f. der Rückführungsrichtlinie¹⁴⁴ und Art. 10 f. der Aufnahme-richtlinie.¹⁴⁵

Grundsätzlich ist Abschiebungshaft gemäß § 62a Abs.1 S.1 AufenthG (i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Rückführungsrichtlinie und Art. 10 Abs. 1 S. 1 Aufnahme-richtlinie) in „speziellen Hafteinrichtungen“ zu vollziehen. Mit diesem Trennungsgebot soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich bei den Abschiebungshaftgefangenen nicht um Straftäter handelt und sie daher eine andere Behandlung als Strafgefangene bedürfen. „Spezielle Hafteinrichtungen“ zeichnen sich folglich dadurch aus, dass sie sich durch die Gestaltung und Ausstattung ihrer Räumlichkeiten (räumlich-bauliche

142 EuGH Urt. v. 13.09.2017 – C-60/16, *Amayry v. Schweden*, NVwZ 2018, 46, 47, Rn. 59.

143 BGH Beschl. v. 09.10.2014 – V ZB 57/14, Rn. 8; BGH Beschluss v. 17.09.2014 – V ZB 189/13, Rn. 4; BGH Beschl. v. 12.1.2014 – V ZB 40/11, Rn. 6 f.; BGH Beschl. v. 11.07.2013 – V ZB 40/11, Rn. 20.

144 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Abl. EU, L 348/98.

145 Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.05.2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Die Dublin-III-Verordnung verweist in Art. 28 Abs. 4 noch auf die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Abl. EU, L 180/96), deren Art. 9 ff. die Vollzugsvorgaben regeln. Die Vorgaben der Aufnahme-richtlinie von 2013 und der Aufnahme-richtlinie von 2024 decken hinsichtlich des Vollzugs weitestgehend.

Trennung), durch Organisations- und Funktionsmodalitäten (organisatorische Trennung) und die geltenden Regelungen der Haftbedingungen (normative Trennung) von einer Strafhaftanstalt unterscheiden und sich auf das beschränken, was für die wirksame Durchführung der Abschiebung unbedingt erforderlich ist.¹⁴⁶ Während des Vollzugs sind einige konkrete Vorgaben zu berücksichtigen. So müssen die Betroffenen während der Haft systematisch Informationen erhalten, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert und ihre Rechte und Pflichten dargelegt werden. Dies folgt aus § 62a Abs. 5 AufenthG (i. V. m. Art. 16 Abs. 5 Rückführungsrichtlinie und Art. 10 Abs. 5 Aufnahme richtlinie). Außerdem haben Betroffene gemäß § 62a Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG (i. V. m. Art. 16 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie und Art. 10 Abs. 4 Aufnahme richtlinie) das Recht, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, Hilfsorganisationen (u. a. Vertreter des Hohen Flüchtlingskommission der Vereinten Nationen (UNHCR) und der International Organization for Migration (IOM) bzw. der entsprechenden Organisationen in den Mitgliedstaaten) und Konsularbehörden des Heimatlandes in Kontakt treten. Darüber hinaus sieht § 62a Abs. 4 AufenthG (i. V. m. Art. 16 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie) vor, dass Inhaftierte von Vertretern nationaler und internationaler Organisationen sowie nicht-staatlicher Organisationen Besuch erhalten dürfen. Gemäß Art. 10 Abs. 4 Aufnahme richtlinie können Betroffene im Rahmen der Dublinhaft nicht nur von Vertretern nationaler und internationaler Organisationen sowie nicht-staatlicher Organisationen Besuch erhalten, sondern darüber hinaus auch von Rechtsvertretern, Familienangehörigen und Konsularbehörden des Heimatlandes. § 62a Abs. 1 S. 3 und S. 4 AufenthG (i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie und Art. 11 Abs. 4 Aufnahme richtlinie) sehen vor, dass Familien von anderen Inhaftierten getrennt unterzubringen sind und ihnen ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten ist. § 62a Abs. 3 AufenthG verweist für die Inhaftierung Minderjähriger auf die spezifischen Ausgestaltungen in Art. 17 der Rückführungsrichtlinie. Gemäß Art. 17 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie (sowie Art. 11 Abs. 2 S. 3 und S. 4 Aufnahme richtlinie) ist inhaftierten Minderjährigen Gelegenheit zur Freizeitbeschäftigung ein-

146 EuGH Urt. v. 10.03.2022 – C-519/20, K v. Landkreis Gifhorn, NVwZ 2022, 783, 785, Rn. 45, 54, 57; EuGH Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot v. 30.04.2014 – C-473/13, C-514/13, BeckRS 2014, 80802, Rn. 45. Siehe ausführlich zu diesen Ausgestaltungen des unionsrechtlichen Trennungsgebotes auch im Ganzen: *Hörich*, Abschiebungen nach europäischen Vorgaben, 2015, S. 197 ff.; *Kluth*, ZAR 2015, 285, 291; *Lesting/Stahmann*, in: *Marschner/Lesting/Stahmann*, 6. Auflage 2019, Kapitel E, Rn. 81.

schließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und – je nach Dauer des Aufenthalts – Zugang zu Bildung zu gewähren. Unbegleitete Minderjährige sollen gemäß Art. 17 Abs. 4 Rückführungsrichtlinie sowie Art. 11 Abs. 3 S. 4 Aufnahmerichtlinie so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die ihren altersgemäßen Bedürfnissen Rechnung tragen. Für die Dublinhaft statuieren Art. 11 Abs. 2 S. 2 und Art. 11 Abs. 3 S. 2 ergänzend, dass Minderjährige so schnell wie möglich aus der Haft zu entlassen und in geeigneten Unterkünften unterzubringen sind. Art. 11 Abs. 3 S. 2 Aufnahmerichtlinie bestimmt, dass unbegleitete Minderjährige in keinem Falle in gewöhnlichen Haftanstalten untergebracht werden dürfen. Innerhalb der Abschiebungshafteneinrichtungen sind sie gemäß Art. 11 Abs. 3 S. 5 Aufnahmerichtlinie getrennt von Erwachsenen unterzubringen.¹⁴⁷ Art. 16 Abs. 3 S. 1 Rückführungsrichtlinie und Art. 11 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie fordern während des Vollzugs eine medizinische Notfallversorgung und die umfassende Behandlung von (psychischen) Krankheiten. Der Situation schutzbedürftiger Personen muss im Vollzug besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies folgt aus Art. 16 Abs. 3 S. 1 Rückführungsrichtlinie und Art. 11 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 Aufnahmerichtlinie. Die Aufnahmerichtlinie statuiert in Art. 10 Abs. 1 S. 3 Aufnahmerichtlinie für die Dublinhaft ergänzend, dass international schutzsuchende Personen „soweit wie möglich“ getrennt von anderen Abschiebungshaftgefangenen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, so müssen gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 4 Aufnahmerichtlinie jedenfalls die besonderen Vollzugsanforderungen der Aufnahmerichtlinie Anwendung finden.¹⁴⁸ Ob der Haftvollzug diesen Vorgaben gerecht wird, hängt stets von einer Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände der jeweiligen Hafteinrichtung ab.¹⁴⁹

§ 62a Abs. 1 S. 2 AufenthG kennt zwei Ausnahmen von der soeben beschriebenen Unterbringung in speziellen Abschiebungshafteneinrichtungen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Bundesgebiet nicht vorhanden, kann die Abschiebungshaft gemäß § 62a Abs. 1 S. 2 Alt. 1 AufenthG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 2 Rückführungsrichtlinie, Art. 10 Abs. 1 S. 2 Aufnahmerichtlinie in sonstigen Hafteinrichtungen vollzogen werden. Allerdings hat der EuGH bestimmt, dass ein Mitgliedstaat sich nur auf die Ausnahmever-

147 So auch EGMR Urt. v. 24.10.2013 – 71825/11, *Housein v. Griechenland*, NVwZ 2014, 1437, 1439, Rn. 76 f.

148 So auch *Kluth*, ZAR 2015, 285, 291.

149 EuGH Urt. v. 10.03.2022 – C-519/20, *K v. Landkreis Gifhorn*, NVwZ 2022, 783, 785, Rn. 48.

schriften berufen kann, wenn es im gesamten Mitgliedstaat keine speziellen Hafteinrichtungen gibt. Fehlt es in föderal strukturierten Mitgliedstaaten wie Deutschland in einigen föderalen Untergliederungen an speziellen Hafteinrichtungen, muss

„insbesondere durch Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden einer föderalen Untergliederung, die nicht über solche Hafteinrichtungen verfügt, die abzuschiebenden Drittstaatsangehörigen in anderen föderalen Untergliederungen unterbringen können.“¹⁵⁰

Da es in der Bundesrepublik in Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen gibt,¹⁵¹ ist ein Vollzug in gewöhnlichen Haftanstalten in Deutschland nicht möglich.

Die zweite Ausnahme betrifft den Vollzug bei Ausländern, die eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder besondere Rechtsgüter der inneren Sicherheit darstellen. Diese können gemäß § 62a Abs.1 S.2 Alt.2 AufenthG ebenfalls außerhalb von speziellen Abschiebungshafteinrichtungen in sonstigen Haftanstalten untergebracht werden.¹⁵²

150 EuGH Urt. v. 17.07.2014 – C-473/13 u. C-514/13, Bero v. Regierungspräsidium Kassel u. Bouzalmate v. Kreisverwaltung Kleve, NVwZ 2014, 1217, 1218, Rn. 31.

151 Siehe BT-Drs. 20/14042, S. 5; BT-Drs. 20/10520, S. 21 und vgl. ergänzend zu Thüringen <https://justiz.thueringen.de/themen/migration/abschiebungshafteinrichtung-ar-nstadt> (geprüft am 15.12.2025).

152 Auch wenn weder die Rückführungsrichtlinie noch die Aufnahme richtlinie eine solche Ausnahme kennt, hat der EuGH diese für unionsrechtskonform erklärt, soweit die Haft gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 2 Rückführungsrichtlinie getrennt von Strafgefangenen vollzogen wird, also der Kontakt zu verurteilten Strafgefangenen ausgeschlossen ist, EuGH Urt. v. 02.07.2020 – C-18/19, WM v. Frankfurt a.M., BeckRS 2020, 14158, Rn. 41, 48.

3. Umgang mit Fehlern im Rahmen der Haftanordnung

Verstößt eine Haftanordnung gegen einen oder mehreren der soeben dargelegten Grundsätze, ist die Inhaftierung grundsätzlich rechtswidrig.¹⁵³ Allerdings bleiben einige Fehler ohne Bedeutung.

So können etwa Fehler in Zusammenhang mit dem Haftantrag gemäß § 417 Abs. 3 FamFG „bis zum Ende der letzten Tatsacheninstanz ergänzt werden“. Hierzu muss die Behörde entweder von sich aus oder auf richterlichen Hinweis ihre Darlegungen ergänzen. Außerdem muss der Betroffene zu den ergänzten Punkten erneut angehört werden.¹⁵⁴ Die Heilung tritt mit *ex nunc* Wirkung ein. Sie kann den Verfahrensfehler also nur für die Zukunft beseitigen und beeinträchtigt die Rechtswidrigkeit der darauf aufbauenden ursprünglichen Haftanordnung nicht.¹⁵⁵

Außerdem soll es keinen Fehler in Zusammenhang mit der Darlegung der Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung nach § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 FamFG darstellen, wenn der Haftantrag keine konkreten Ausführungen zu in Betracht gezogenen und verworfenen milderer Mitteln enthält.¹⁵⁶ Kein Fehler in Zusammenhang mit der Darlegung der erforderlichen Dauer nach § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 FamFG liegt nach der Rechtsprechung des BGH ebenfalls vor, wenn die ersuchte Haftdauer so kurz ist, dass die Notwendigkeit der Haft sich von selbst versteht. Diesen Zeitraum sieht der BGH bei Abschiebungen ohne geplante Sicherheitsbegleitung erst bei sechs Wochen als überschritten an.¹⁵⁷ Ist eine Sicherheits-

153 Vgl. etwa BGH Beschl. v. 18.12.2014 – V ZB 192/13, Rn. 6; BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 15; BGH Beschl. v. 17.10.2013 – V ZB 162/12, Rn. 6; BGH Beschl. v. 28.04.2011 – V ZB 252/10 Rn. 10 f.

154 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 22; BGH Beschl. v. 15.09.2011 – V ZB 136/11, Rn. 8.

155 BGH Beschl. v. 18.12.2014 – V ZB 192/13, Rn. 8; BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 21; BGH Beschl. v. 26.01.2012 – V ZB 96/11, Rn. 10; BGH Beschl. v. 19.01.2012 – V ZB 70/11, Rn. 8; BGH Beschl. v. 15.09.2011 – V ZB 136/11, Rn. 8; BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 296/10, Rn. 12; BGH Beschl. v. 03.05.2011 – V ZA 10/11, Rn. 11; BGH Beschl. v. 21.10.2010 – V ZB 56/10, Rn. 7; BGH Beschl. v. 17.06.2010 – V ZB 9/10, Rn. 9. **A.A.** und damit für eine rückwirkende Heilung noch BGH Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 36; BGH Beschl. v. 25.03.2010 – V ZA 9/10, Rn. 23; BGH Beschl. v. 08.03.2007 – V ZB 149/06, Rn. 9.

156 BGH Beschl. v. 30.03.2017 – V ZB 128/16, Rn. 12.

157 BGH Beschl. v. 14.01.2025 – XIII ZB 48/20, Rn. 6; BGH Beschl. v. 23.03.2021 – XIII ZB 137/19, Rn. 13. Teilweise sieht der BGH den Zeitraum auch schon früher als überschritten an, vgl. BGH Beschl. v. 04.04.2023 – XIII ZB 8/22, Rn. 10 (5 Wochen); BGH Beschl. v. 20.04.2021 – XIII ZB 63/20, Rn. 6 (4 Wochen); BGH Beschl. v.

begleitung erforderlich, sieht er sogar einen Zeitraum von über sechs Wochen als nicht begründungsbedürftig an.¹⁵⁸

Außerdem hat der BGH in seiner Rechtsprechungspraxis bestimmt, dass es unbeachtlich ist, wenn der Haftrichter nicht eigenständig überprüft, ob mildere Mittel in Betracht kommen, soweit keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher bestehen.¹⁵⁹ Gleiches gilt in Zusammenhang mit Fragen nach der Haftfähigkeit des Betroffenen¹⁶⁰ oder der besonderen Schutzbedürftigkeit des Betroffenen.¹⁶¹

Auch soll es unerheblich sein, wenn der Haftrichter die Ausländerakte nicht beizieht, soweit die Behörde entsprechend der in § 417 Abs. 2 S. 3 FamFG enthaltenen Möglichkeit die Akte nicht übersendet hat.¹⁶²

Ebenso sollen einige Fehler in Zusammenhang mit der Anhörung unbeachtlich sein. Dies ist der Fall, wenn der Fehler allein den „formalordnungsgemäßen Ablauf“ dieser betrifft. Handelt es sich stattdessen um einen „Grundlagenfehler“, der der fehlerhaft durchgeführten Anhörung den Charakter einer „Nichtanhörung“ verleiht, kommt es zur Rechtswidrigkeit der Haft.¹⁶³ Unbeachtlichen Fehler sollen insbesondere vorliegen, wenn der Haftantrag dem Betroffenen vor seiner Anhörung nicht (übersetzt) ausgehändigt wurde,¹⁶⁴ die Anhörung ohne vorherige Möglichkeit der (bean-

21.03.2019 – V ZB 171/18, Rn. 5 und BGH Beschl. v. 22.11.2018 – V ZB 54/18, Rn. 8 (3 Wochen).

158 BGH Beschl. v. 04.04.2023 – XIII ZB 8/22, Rn. 11; BGH Beschl. v. 23.03.2021 – XIII ZB 6/20, Rn. 8; BGH Beschl. v. 25.08.2020 – XIII ZB 45/19, Rn. 22; BGH Beschl. v. 24.06.2020 – XIII ZB 39/19, Rn. 11; BGH Beschl. v. 23.06.2020 – XIII ZB 107/19, Rn. 8; BGH Beschl. v. 07.04.2020 – XIII ZB 54/19, Rn. 6; BGH Beschl. v. 23.05.2019 – V ZB 236/17, Rn. 9; BGH Beschl. v. 20.09.2018 – V ZB 4/17, Rn. 11.

159 BGH Beschl. v. 11.01.2018 – V ZB 28/17, Rn. 24; BGH Beschl. v. 30.03.2017 – V ZB 128/16, Rn. 14.

160 BGH Beschl. v. 20.12.2022 – XIII ZB 8/20, Rn. 11; BGH Beschl. v. 18.05.2021 – XIII ZB 79/19, Rn. 6; BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 69/13, Rn. 6 f.; BGH Beschl. v. 12.05.2011 – V ZB 299/10, Rn. 8.

161 BGH Beschl. v. 25.08.2020 – XIII ZB 101/19, Rn. 14 ff.; BGH Beschl. v. 24.06.2020 – XIII ZB 33/19, Rn. 13; BGH Beschl. v. 10.08.2018 – V ZB 123/18, Rn. 10; BGH Beschl. v. 12.02.2015 – V ZB 185/14, Rn. 7; BGH Beschl. v. 29.09.2010 – V ZB 233/10, Rn. 11; BGH Beschl. v. 10.08.2010 – V ZB 123/18, Rn. 10 ff.

162 BGH Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 9.

163 BGH Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09, Rn. 35.

164 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 9 unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung, vgl. BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 9/13, Rn. 10; BGH Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 48/12, Rn. 10; BGH Beschl. v. 30.03.2012 – V ZB 59/12, Rn. 11; BGH Beschl. v. 21.07.2011 – V ZB 141/1, Rn. 8; BGH Beschl. v. 04.03.2010 – V ZB 222/09, Rn. 16 f.

tragten) Akteneinsicht erfolgte,¹⁶⁵ ein Antrag auf Verlegung des Anhörungstermins unberücksichtigt blieb,¹⁶⁶ der Dolmetscher nicht beeidigt war,¹⁶⁷ oder der Betroffene nicht oder nur fehlerhaft i. S. d. Art. 36 WÜK über sein Recht seine konsularische Vertretung zu informieren, belehrt wurde.¹⁶⁸ Hingegen soll die Anhörung auf Basis eines unzulässigen oder unvollständigen Haftantrags, die fehlerhafte Verständigung mit einem Dolmetscher oder die Anhörung ohne Möglichkeit der Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten beachtlich ist.¹⁶⁹

165 BGH Beschl. v. 22.02.2022 – XIII ZB 74/20, Rn. 7, 10.

166 BGH Beschl. v. 13.07.2017 – V ZB 89/16, Rn. 7 f.

167 BGH Beschl. v. 06.04.2017 – V ZB 59/16, Rn. 11.

168 BGH Beschl. v. 01.06.2017 – V ZB 39/17, Rn. 11; BGH Beschl. v. 30.03.2017 – V ZB 128/16, Rn. 16; BGH Beschl. v. 20.10.2016 – V ZB 106/15, Rn. 5; BGH Beschl. v. 07.07.2016 – V ZB 67/16, Rn. 6; BGH Beschl. v. 22.10.2015 – V ZB 79/15, Rn. 10 ff. unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung (BGH Beschl. v. 30.10.2013 – V ZB 33/13, Rn. 6; BGH Beschl. v. 14.07.2011 – V ZB 275/10, Rn. 9; BGH Beschl. v. 18.11.2010 – V ZB 165/10, Rn. 4; BGH Beschl. v. 06.05.2010 – V ZB 223/09, Rn. 17 f.; BVerfG Beschl. v. 19.09.2006 – 2 BvR 215/01, u. a., NJW 2007, 499, Rn. 65).

169 BGH Beschl. v. 16.07.2014 – V ZB 80/13, Rn. 19; BGH Beschl. v. 10.07.2014 – V ZB 32/14, Rn. 8; BGH Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 63/12, Rn. 11; Beschl. v. 14.06.2012 – V ZB 284/11, Rn. 12; BGH Beschl. v. 29.04.2010 – V ZB 218/09, Rn. 16 f.; BGH Beschl. v. 04.03.2010 – V ZB 184/09, Rn. 8.

